

**Gesetzentwurf**

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 15.06.2004

Herrn  
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages  
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung in Niedersachsen**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Entsprechend dem Beschluss des Landtages vom 18. Juni 1997 (Drs. 13/3022) hat eine Gesetzesfolgenabschätzung stattgefunden, die auch die Gesetzentwürfe zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung in den übrigen Geschäftsbereichen umfasst.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Christian Wulff

**Entwurf****Gesetz  
zur Modernisierung der Verwaltung in Niedersachsen**

## Inhaltsübersicht

Artikel 1	Gesetz zur Auflösung der Bezirksregierungen
Artikel 2	Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung
Artikel 3	Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz
Artikel 4	Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes
Artikel 5	Änderung der Niedersächsischen Disziplinarordnung
Artikel 6	Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung
Artikel 7	Änderung der Niedersächsischen Landkreisordnung
Artikel 8	Änderung des Gesetzes über die Region Hannover
Artikel 9	Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit
Artikel 10	Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes
Artikel 11	Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes
Artikel 12	Änderung des Niedersächsischen Sammlungsgesetzes
Artikel 13	Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über das Lotteriede- und Wettwesen
Artikel 14	Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich
Artikel 15	Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes
Artikel 16	Änderung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes
Artikel 17	Änderung des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes
Artikel 18	Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch
Artikel 19	Änderung des Niedersächsischen Enteignungsgesetzes
Artikel 20	Änderung des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen über die Umgliederung der Gemeinden im ehemaligen Amt Neuhaus und anderer Gebiete nach Niedersachsen
Artikel 21	Änderung des Gesetzes zum Zweiten Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze
Artikel 22	Änderung des Achten Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform
Artikel 23	In-Kraft-Treten

Artikel 1  
Gesetz  
zur Auflösung der Bezirksregierungen

§ 1

(1) Die Bezirksregierungen Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Weser-Ems werden aufgelöst.

(2) Die Regierungsbezirke werden aufgehoben.

§ 2

Die Ministerien sind für die Aufgaben der Landesverwaltung zuständig, die nicht einer anderen Behörde oder Stelle übertragen sind.

Artikel 2  
Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes  
zur Verwaltungsgerichtsordnung

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der Fassung vom 1. Juli 1993 (Nds. GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 9 des Gesetzes vom 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

**„Niedersächsisches Ausführungsgesetz  
zur Verwaltungsgerichtsordnung (Nds. AG VwGO)“.**

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Gebiete der Landkreise Diepholz, Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Holzminden, Nienburg (Weser) und Schaumburg sowie der Region Hannover für das Verwaltungsgericht Hannover,“.

b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Gebiete der Landkreise Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Friesland, Leer, Oldenburg, Vechta, Wesermarsch und Wittmund sowie der kreisfreien Städte Delmenhorst, Emden, Oldenburg (Oldenburg) und Wilhelmshaven sowie das gemeinde- und kreisfreie Gebiet der Küstengewässer einschließlich des Dollarts, des Jadedbusens und der Bundeswasserstraßen Ems und Weser sowie der davon eingeschlossenen oder daran angrenzenden gemeinde- und kreisfreien Gebiete, im Osten und Nordosten begrenzt durch die Landesgrenze mit der Freien Hansestadt Bremen - Stadt Bremerhaven -, der seewärtigen Grenze des Landkreises Cuxhaven und der westlichen Landesgrenze mit der Freien und Hansestadt Hamburg - Exklave Neuwerk/Scharhör - , für das Verwaltungsgericht Oldenburg,“.

c) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Gebiete der Landkreise Cuxhaven, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade und Verden sowie das gemeinde- und kreisfreie Gebiet der Küstengewässer einschließlich der Bundeswasserstraße Elbe und der davon eingeschlossenen oder daran angrenzenden gemeinde- und kreisfreien Gebiete, im Westen begrenzt durch die östliche Landesgrenze mit der Freien und Hansestadt Hamburg - Exklave Neuwerk/Scharhör - für das Verwaltungsgericht Stade.“

3. Nach § 4 wird der folgende § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

(1) Das für Inneres zuständige Ministerium bestimmt den Verwaltungsbeamten, der nach § 26 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung beim Verwaltungsgericht dem Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter angehört.

(2) Das für die Justiz zuständige Ministerium bestimmt den Verwaltungsbeamten, der nach § 26 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 34 der Verwaltungsgerichtsordnung beim Oberverwaltungsgericht dem Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter angehört.“

4. Nach § 8 werden die folgenden §§ 8 a und 8 b eingefügt:

„§ 8 a

(1) Verwaltungsakte, die während des Zeitraums vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2009 bekannt gegeben werden, bedürfen keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Ist während des Zeitraums vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2009 der Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts abgelehnt worden, so bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung.

(3) <sup>1</sup>Die Absätze 1 und 2 gelten nicht in Bezug auf Verwaltungsakte,

1. denen eine Bewertung von Prüfungsleistungen zugrunde liegt oder
2. die von Schulen oder von Selbstverwaltungskörperschaften des öffentlichen Rechts erlassen werden,
3. die der Durchführung
  - a) des Baugesetzbuchs und der Niedersächsischen Bauordnung,
  - b) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
  - c) des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, der Verordnung (EWG) Nr. 259/93, des Abfallverbringungsgesetzes und des Niedersächsischen Abfallgesetzes,
  - d) des Bundes-Bodenschutzgesetzes und des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes,
  - e) der den Naturschutz und die Landschaftspflege betreffenden Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft und des Bundes sowie des Landes Niedersachsen,
  - f) des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes,
  - g) des Chemikaliengesetzes und des Sprengstoffgesetzes,
  - h) des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes,
  - i) des Unterhaltsvorschussgesetzes und
  - j) der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung sowieder auf den Gesetzen nach den Buchstaben a bis i beruhenden Verordnungen und kommunalen Satzungen dienen.

<sup>2</sup>Satz 1 schließt Vollstreckungs- und Kostenentscheidungen in den genannten Bereichen ein.

## § 8 b

<sup>1</sup>Wird eine Behörde oder eine Stelle, die einen Verwaltungsakt erlassen hat, aufgelöst, so entscheidet über den Widerspruch die Behörde oder Stelle, auf die die Aufgabe übergeht.  
<sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn die Behörde, auf die die Aufgabe übergeht, eine oberste Landesbehörde ist.“

## Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes  
zum Sozialgerichtsgesetz

Nach § 4 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz vom 18. November 1984 (Nds. GVBl. S. 267), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 68), wird der folgende § 4 a eingefügt:

## „§ 4 a

(1) Verwaltungsakte nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz, die während des Zeitraums vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2009 bekannt gegeben werden, bedürfen keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren nach § 78 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes.

(2) Ist während des Zeitraums vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2009 der Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz abgelehnt worden, so bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren nach § 78 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes.“

## Artikel 4

## Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Das Niedersächsische Beamtengesetz in der Fassung vom 19. Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 2003 (Nds. GVBl. S. 372), wird wie folgt geändert:

1. § 39 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 2 wird gestrichen.
  - b) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 2 bis 4.
2. § 47 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 2 wird gestrichen.
  - b) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 2 bis 4.
3. § 110 a wird gestrichen.
4. § 192 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird die folgende neue Nummer 1 eingefügt:
    - „1. Verwaltungsakte und andere Maßnahmen, die während des Zeitraums vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2009 bekannt gegeben werden, bedürfen keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren; ist während des Zeitraums vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2009 ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts oder einer anderen Maßnahme abgelehnt worden, so bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. Abweichend hiervon bedarf es der Nachprüfung in einem Vorverfahren jedoch in Bezug auf Verwaltungsakte, denen die Bewertung von Prüfungsleistungen zugrunde liegt, sowie bei Entscheidungen in Besoldungs-, Versorgungs-, Beihilfe-, Heilfürsorge-, Reisekosten-, Trennungsgeld- und Umzugskostenangelegenheiten.“

- b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und erhält folgende Fassung:
    - „2. Der Nachprüfung in einem Vorverfahren bedarf es auch für Verwaltungsakte und andere Maßnahmen,
      - a) die von der obersten Dienstbehörde erlassen worden sind oder
      - b) deren Vornahme von der obersten Dienstbehörde abgelehnt worden istund für die die Nachprüfung in einem Vorverfahren nicht nach Nummer 1 ausgeschlossen ist.“
  - c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „erlassen hat“ werden die Worte „oder die Maßnahmen nicht selbst getroffen hat“ eingefügt.
  - d) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
5. In § 261 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „sowie über die Schiedsstelle (§ 110 a)“ gestrichen.

#### Artikel 5

##### Änderung der Niedersächsischen Disziplinarordnung

Die Niedersächsische Disziplinarordnung in der Fassung vom 7. September 1982 (Nds. GVBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 127 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Bezirksregierung“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
- 2. § 128 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und wie folgt geändert:

Das Wort „Bezirksregierung“ wird durch die Worte „oberste Kommunalaufsichtsbehörde“ ersetzt.
  - b) Satz 2 wird gestrichen.

#### Artikel 6

##### Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung

Die Niedersächsische Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 19 Abs. 3 werden die Worte „im amtlichen Verkündungsblatt der Bezirksregierung zu veröffentlichen“ durch die Worte „ortsüblich bekannt zu machen“ ersetzt.
- 2. In § 22 f Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „der Bezirksregierung“ durch die Worte „einer Landesbehörde“ ersetzt.
- 3. § 128 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Kommunalaufsicht über die kreisfreien Städte und die großen selbständigen Städte führt das für Inneres zuständige Ministerium als Kommunalaufsichtsbehörde. <sup>2</sup>Die Kommunalaufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden mit Ausnahme der großen selbständigen Städte führen der Landkreis als Kommunalaufsichtsbehörde und das für Inneres zuständige Ministerium als oberste Kommunalaufsichtsbehörde.“
  - b) In Absatz 2 wird das Wort „obere“ durch das Wort „oberste“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Bezirksregierungen“ durch die Worte „obersten Fachbehörden“ ersetzt.
- 4. In § 132 Satz 1 wird das Wort „obere“ gestrichen.

#### Artikel 7

##### Änderung der Niedersächsischen Landkreisordnung

Die Niedersächsische Landkreisordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 15 Abs. 3 werden die Worte „im amtlichen Verkündungsblatt der Kommunalaufsichtsbehörde zu veröffentlichen“ durch die Worte „ortsüblich bekannt zu machen“ ersetzt.
- 2. § 70 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kommunalaufsicht über die Landkreise führt das für Inneres zuständige Ministerium als Kommunalaufsichtsbehörde.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Aufgaben der Fachaufsicht obliegen der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde, soweit durch Rechtsvorschrift etwas anderes nicht bestimmt ist.“
    - bb) In Satz 2 werden die Worte „Kommunalaufsichtsbehörden unterstützen“ durch die Worte „Kommunalaufsichtsbehörde unterstützt“ ersetzt.
- 3. In § 74 Satz 1 wird das Wort „obere“ gestrichen.

#### Artikel 8

##### Änderung des Gesetzes über die Region Hannover

Das Gesetz über die Region Hannover vom 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 244), wird wie folgt geändert:

- 1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Kommunalaufsicht über die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover führt das für Inneres zuständige Ministerium als Kommunalaufsichtsbehörde. <sup>2</sup>Der Siebente Teil der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) und § 68 NLO gelten entsprechend.“
- 2. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach dem Baugesetzbuch (BauGB), ausgenommen

    - a) Entscheidungen nach § 6 Abs. 1, § 10 Abs. 2, § 34 Abs. 5 Satz 2 und § 35 Abs. 6 Satz 6 BauGB für Bauleitpläne und Satzungen, die die Region selbst erarbeitet hat,
    - b) Entscheidungen nach § 37 Abs. 1 und 2 und § 165 Abs. 7 Satz 1 BauGB und
    - c) die der Enteignungsbehörde (§ 104 BauGB) obliegenden Aufgaben“.

- b) Nach Nummer 2 wird die folgende Nummer 2 a eingefügt:
- „2 a. die Zustimmung zur nochmaligen Verlängerung der Geltungsdauer einer Veränderungssperre nach § 17 Abs. 2 BauGB,“.
- c) In Nummer 3 werden die Worte „ferner die sonst den Bezirksregierungen nach § 55 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes obliegenden erstinstanzlichen Aufgaben, mit Ausnahme der Aufgaben im Rahmen von Förderprogrammen im Naturschutz; vorbehaltlich anderweitiger Regelung trägt die Region Hannover in ihrem Gebiet die aus solchen Programmen oder durch Dritte nicht gedeckten Kosten aus Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und aus Vereinbarungen nach § 29 Abs. 3 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes auch für den Bereich von Naturschutzgebieten,“ gestrichen.
- d) Nummer 11 erhält folgende Fassung:
- „11. die Aufgaben der unteren Wasserbehörde, ausgenommen die Zuständigkeiten
- a) nach § 12 Abs. 3, soweit sie regionsangehörigen Gemeinden übertragen worden sind, und
- b) für die Genehmigung von Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen im Bereich der selbständigen Gemeinden und der Landeshauptstadt Hannover nach § 151 NWG,“.
- e) Nummer 13 erhält folgende Fassung:
- „13. die den Landkreisen sowie den kreisfreien Städten und großen selbständigen Städten zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet des Schornsteinfegerrechts,“.
- f) Nummer 15 wird wie folgt geändert:
- aa) Am Ende des Buchstabens e wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt.
- bb) Buchstabe f wird gestrichen.
- cc) In Halbsatz 2 werden die Worte „obere Abfallbehörde“ durch die Worte „im Übrigen nach der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Kreislaufwirtschaft und des Abfallrechts zuständige Behörde“ ersetzt und die Worte „soweit durch Verordnung nach § 42 Abs. 5 NAbfG nichts anderes bestimmt ist“ gestrichen.
- g) Am Ende der Nummer 18 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- h) Es wird die folgende Nummer 19 angefügt:
- „19. die Aufgabe der Festsetzung der Grenzen der Ortsdurchfahrten für Landesstraßen nach § 4 Abs. 2 Satz 2, der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde nach § 38 Abs. 5 sowie der Festlegung der seitlichen Begrenzung der Ortsdurchfahrten nach § 43 Abs. 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes.“
3. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Straßengesetz“ die Worte „und der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für diese Straßen“ eingefügt und am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Es wird die folgende Nummer 5 angefügt:
- „5. der Festsetzung von Ortsdurchfahrten für Kreisstraßen.“
4. In § 12 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „obere“ durch das Wort „oberste“ ersetzt.
5. In § 14 Abs. 1 werden die Worte „der Bezirksregierung Hannover“ jeweils durch die Worte „einer staatlichen Behörde“ ersetzt.

## Artikel 9

## Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

§ 20 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) erhält folgende Fassung:

- „2. das für Inneres zuständige Ministerium, wenn einer der kommunalen Beteiligten an der Zusammenarbeit seiner unmittelbaren Aufsicht untersteht und wenn kommunale Beteiligte zusammenarbeiten, die nicht der Aufsicht nur eines Landkreises unterstehen,“.

## Artikel 10

## Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes

§ 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „die Bezirksregierung“ durch die Worte „der Landeswahlleiter“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird das Wort „sie“ durch das Wort „er“ ersetzt.

## Artikel 11

## Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 20. Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 83) wird wie folgt geändert:

1. § 41 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 wird das Wort „Aufsichtsbehörde“ durch das Wort „Hauptorgan“ ersetzt.
  - b) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Findet die Kreis- und Gemeindewahl gleichzeitig statt, so bestimmt die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter den Tag der Nachwahl.“
2. § 42 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 wird das Wort „Aufsichtsbehörde“ durch das Wort „Hauptorgan“ ersetzt.
  - b) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Ist die Wahl des Hauptorgans für ungültig erklärt worden, so bestimmt den Tag der Wiederholungswahl in der Gemeinde der Verwaltungsausschuss und im Landkreis der Kreisausschuss.“
3. § 43 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „die Aufsichtsbehörde“ durch die Worte „in der Gemeinde der Verwaltungsausschuss und im Landkreis der Kreisausschuss“ ersetzt.
  - b) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Den Tag der Neuwahl bestimmt die Aufsichtsbehörde.“
4. § 45 b wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „Aufsichtsbehörde“ durch das Wort „Hauptorgan“ ersetzt.
  - b) In Absatz 6 Satz 3 wird das Wort „Aufsichtsbehörde“ durch das Wort „Hauptorgan“ ersetzt.

5. § 45 c wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Aufsichtsbehörde“ durch das Wort „Hauptorgan“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 wird gestrichen.
    - cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 2 bis 4.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird das Wort „Aufsichtsbehörde“ durch das Wort „Hauptorgan“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
6. § 45 j Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Aufsichtsbehörde“ durch das Wort „Hauptorgan“ ersetzt.
  - b) Satz 2 wird gestrichen.
  - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
7. § 46 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) <sup>1</sup>Gegen die Gültigkeit der Wahl kann Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass die Wahl nicht den Vorschriften dieses Gesetzes oder der Kommunalwahlordnung (§ 53 Abs. 1) entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden sei (Wahleinspruch). <sup>2</sup>Einspruchsberechtigt ist
1. jede in dem Wahlgebiet wahlberechtigte Person,
  2. jede Partei oder Wählergruppe, die für die Wahl einen Wahlvorschlag eingereicht hat,
  3. die für das Wahlgebiet zuständige Wahlleitung und
  4. der Landkreis für das Wahlgebiet einer seiner Aufsicht unterliegenden Gemeinde oder Samtgemeinde, im Übrigen die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter.“
8. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „zuzustellen“ werden das Komma und die Worte „der Aufsichtsbehörde auch dann, wenn sie keinen Wahleinspruch erhoben hat“ gestrichen.
    - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Der nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 einspruchsberechtigten Stelle ist die Wahlprüfungsentscheidung unabhängig davon zuzustellen, ob sie einen Wahleinspruch erhoben hat.“
  - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „und die Aufsichtsbehörde“ durch ein Komma und die Worte „die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter für das Wahlgebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt und der Landkreis für das Wahlgebiet einer kreisangehörigen Gemeinde“ ersetzt.

## Artikel 12

### Änderung des Niedersächsischen Sammlungsgesetzes

Das Niedersächsische Sammlungsgesetz vom 8. Juli 1969 (Nds. GVBl. S. 144), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 5 wird gestrichen.

2. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) <sup>1</sup>Die Aufgaben der Erlaubnisbehörde nach diesem Gesetz nehmen wahr
1. für Sammlungen im Gebiet nur einer Gemeinde oder Samtgemeinde die Gemeinde oder Samtgemeinde,
  2. für Sammlungen im Gebiet mehrerer Gemeinden, die alle der Aufsicht der Region Hannover oder eines Landkreises unterstehen, die Region Hannover oder der Landkreis,
  3. für Sammlungen, die sich über das Gebiet einer nach Nummer 1 oder 2 zuständigen kommunalen Körperschaft erstrecken, diejenige nach Nummer 2 zuständige kommunale Körperschaft, in deren Gebiet die Sammlung ihren Ausgangspunkt hat.
- <sup>2</sup>Wären nach Satz 1 mehrere kommunale Körperschaften zuständig, weil die Sammlung gleichzeitig an mehreren Stellen beginnt, so entscheidet das für Inneres zuständige Ministerium, welche dieser Körperschaften zuständig ist. <sup>3</sup>Die Zuständigkeit der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen.“
3. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 3 wird gestrichen.
  - b) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 3 und 4.

#### Artikel 13

##### Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über das Lotteriede- und Wettwesen

§ 15 des Niedersächsischen Gesetzes über das Lotteriede- und Wettwesen vom 21. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juni 2004 (Nds. GVBl. S. 163), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) <sup>1</sup>Die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben nach diesem Gesetz einschließlich der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 17 obliegt bei Lotteriede- und Ausspielungen
1. den Gemeinden für Veranstaltungen, die sich auf ihr Gebiet beschränken,
  2. den Landkreisen für Veranstaltungen, die sich über das Gebiet einer kreisangehörigen Gemeinde hinaus erstrecken und
  3. dem für das Lotteriede- und Wettwesen zuständigen Ministerium für Veranstaltungen, die sich über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt oder über die Landesgrenze hinaus erstrecken, und abweichend von den Nummern 1 und 2 für Veranstaltungen einer kommunalen Körperschaft.
- <sup>2</sup>Das für das Lotteriede- und Wettwesen zuständige Ministerium kann die Zuständigkeit nach Satz 1 Nr. 3 im Einzelfall auf einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt mit dessen oder deren Einverständnis übertragen.“
2. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Halbsatz 1 wird die Angabe „Satz 1 Nrn. 1 und 2“ gestrichen.
  - b) In Halbsatz 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

## Artikel 14

## Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich

Das Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich in der Fassung vom 26. Mai 1999 (Nds. GVBl. S. 116, 320), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2003 (Nds. GVBl. S. 446), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
  - b) Satz 2 wird gestrichen.
2. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14  
Ausgleichsämtler

<sup>1</sup>Das Land erstattet die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten der Ausgleichsämtler. <sup>2</sup>Über die Notwendigkeit der Kosten und die Höhe der Erstattung entscheidet das für den Lastenausgleich zuständige Ministerium. <sup>3</sup>Dieses wird ermächtigt, die Zuständigkeit auf das Landesamt für Bezüge und Versorgung zu übertragen.“

## Artikel 15

## Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Das Niedersächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 2. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 1998 (Nds. GVBl. S. 710), wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6  
Vollstreckungsbehörden

(1) Zur Vollstreckung sind die Gemeinden, die Samtgemeinden und die Landkreise befugt.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung Landesbehörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterliegen, die Befugnisse zur Vollstreckung zu erteilen.

(3) Die nach der Verordnung nach Absatz 2 bestimmten Landesbehörden sind im gesamten Landesgebiet zur Vollstreckung befugt.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird das Wort „Gefahrenabwehrgesetzes“ durch die Worte „Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 wird das Wort „Gefahrenabwehrgesetz“ durch die Worte „Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird das Wort „Gefahrenabwehrgesetzes“ durch die Worte „Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ ersetzt.
3. In § 67 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „fünfzig Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfundzwanzig Euro“ ersetzt.
4. § 70 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Gefahrenabwehrgesetzes“ durch die Worte „Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 wird das Wort „Gefahrenabwehrgesetzes“ durch die Worte „Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ ersetzt.
  - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
    - bb) Satz 2 wird gestrichen.
  - d) In Absatz 3 wird das Wort „Gefahrenabwehrgesetzes“ durch die Worte „Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ ersetzt.
5. In § 74 Abs. 2 wird das Wort „Gefahrenabwehrgesetzes“ durch die Worte „Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ ersetzt.

#### Artikel 16

##### Änderung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

§ 3 Abs. 4 Satz 3 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 7. Mai 1962 (Nds. GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), wird gestrichen.

#### Artikel 17

##### Änderung des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes

Das Niedersächsische Stiftungsgesetz vom 24. Juli 1968 (Nds. GVBl. S. 119), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1985 (Nds. GVBl. S. 609), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden die Worte „die Bezirksregierung“ durch die Worte „das für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
2. In § 17 werden die Worte „Amtsblatt der Stiftungsbehörde“ durch die Worte „Niedersächsischen Ministerialblatt“ ersetzt.

#### Artikel 18

##### Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 4. März 1971 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 1991 (Nds. GVBl. S. 367), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Die Worte „die Regierungspräsidenten (Präsidenten der Verwaltungsbezirke)“ werden durch die Worte „die Landkreise und kreisfreien Städte“ ersetzt.
    - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Die Zuständigkeit der selbständigen Gemeinden wird ausgeschlossen.“
  - b) In Absatz 2 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§§ 18, 19, 38 des Bundeswaldgesetzes)“.
  - c) In Absatz 3 werden die Worte „im Amtsblatt des Regierungspräsidenten (Präsidenten des Verwaltungsbezirks)“ durch das Wort „amtlich“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird gestrichen.
  - b) Der bisherige Absatz 2 wird einziger Absatz erhält folgende Fassung:
 

„(2)<sup>1</sup>Für die Entziehung der Rechtsfähigkeit (§ 43 Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sind die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig. <sup>2</sup>Die Zuständigkeit der selbstständigen Gemeinden wird ausgeschlossen.“
3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3  
Vollziehung von Auflagen

<sup>1</sup>In den Fällen des § 525 Abs. 2 und des § 2194 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist für die Geltendmachung des Anspruchs auf die im öffentlichen Interesse liegende Vollziehung der Auflage die Behörde zuständig, die das öffentlichen Interesse zu wahren hat. <sup>2</sup>Bezweckt die Auflage die Förderung von Interessen, die zum Wirkungskreis einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts gehören, so ist diese zuständig.“

Artikel 19

Änderung des Niedersächsischen Enteignungsgesetzes

Das Niedersächsische Enteignungsgesetz in der Fassung vom 6. April 1981 (Nds. GVBl. S. 83), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. September 1989 (Nds. GVBl. S. 345), wird wie folgt geändert:

1. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19  
Enteignungsbehörde

Die Enteignung wird vom für Inneres zuständigen Ministerium (Enteignungsbehörde) durchgeführt.“

2. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23  
Entscheidung der Enteignungsbehörde

Nach Abschluss des vorbereitenden Verfahrens entscheidet die Enteignungsbehörde, ob das Enteignungsverfahren eingeleitet werden soll.“

3. In § 27 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der Minister des Innern“ durch die Worte „die Enteignungsbehörde“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung des Gesetzes zu dem Staatsvertrag  
zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen  
über die Umgliederung der Gemeinden im ehemaligen Amt Neuhaus  
und anderer Gebiete nach Niedersachsen

In Artikel II § 8 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen über die Umgliederung der Gemeinden im ehemaligen Amt Neuhaus und anderer Gebiete nach Niedersachsen vom 26. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 121) werden die Worte „die Bezirksregierung Lüneburg“ durch die Worte „das für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

## Artikel 21

Änderung des Gesetzes zum Zweiten Staatsvertrag  
zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein- Westfalen  
über Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze

In Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zum Zweiten Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze vom 28. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 74), werden die Worte „bei der Bezirksregierung Hannover in Hannover und bei der Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg“ durch die Worte „bei dem für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.

## Artikel 22

## Änderung des Achten Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform

Das Achte Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 28. Juni 1977 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348), wird wie folgt geändert:

1. Artikel II wird gestrichen.
2. Artikel V wird wie folgt geändert:
  - a) In § 1 Abs. 2 werden die Worte „Staatliche Veterinäruntersuchungsamt für Fische und Fischwaren in Cuxhaven“ durch die Worte „Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
  - b) § 2 wird gestrichen.

## Artikel 23

## In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bestimmung des Verwaltungsbeamten nach §§ 26 und 34 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 29. August 1975 (Nds. GVBl. S. 293), geändert durch Verordnung vom 7. Mai 1991 (Nds. GVBl. S. 183), außer Kraft.

---

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

## 1. Anlass und Ziele des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist es, zur Modernisierung der Verwaltung in Niedersachsen und zur Gesundung der Finanzen des Landes beizutragen, indem die Bezirksregierungen aufgelöst werden. Ihre gesetzlich verankerten Aufgaben sollen, soweit es den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport betrifft, auf andere Stellen übertragen werden, soweit sie nicht wegfallen. Die Ressourcen des Landes sollen ausgeschöpft werden, indem die Leistungsfähigkeit der Behörden und Dienststellen optimiert, tradierte Strukturen und staatliche Leistungen verschlankt und Arbeitsabläufe flächendeckend wirtschaftlicher gestaltet werden.

## 2. Beteiligungsverfahren

Zu dem Gesetzentwurf sind im Rahmen der Verbandsbeteiligung die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, Gewerkschaften, Kammern, Verbände und Behörden, deren Beteiligung im öffentlichen Interesse geboten war, gehört worden. Eingang

in die Kabinettsvorlage haben abweichend vom Anhörungsende alle Stellungnahmen gefunden, die bis zum 4. Juni 2004 vorlagen.

Widerspruchsverfahren:

Im Hinblick auf den Fortfall des Vorverfahrens nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und § 78 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) sind sowohl grundsätzliche Bedenken als auch Bedenken im Hinblick auf einzelne Rechtsgebiete vorgebracht worden.

Grundsätzliche Bedenken zu den Regelungen in Artikel 2 und 3 des Gesetzentwurfes haben der Verband der Niedersächsischen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter e. V. (VNVR), der Niedersächsische Landesrechnungshof (LRH), der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB), die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg, der Sozialverband Deutschland - Landesverband Niedersachsen - (SoVD), die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen sowie das Katholische Büro Niedersachsen geäußert.

Der VNVR sieht in der grundsätzlichen Abschaffung des Widerspruchsverfahrens - ebenso wie der DGB, die Rechtsanwaltskammer sowie die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege - eine Verkürzung des Rechtsschutzes, da eine kostengünstige, kompetente, bürgernahe und zumeist schnelle Prüfung, insbesondere auch im Hinblick auf die Zweckmäßigkeit einer Entscheidung, verloren gehe. Ebenso wie die Rechtsanwaltskammer und die Ärztekammer Niedersachsen weist der VNVR neben mehreren anderen Angehörten auf eine weitere Verlängerung der ohnehin schon erheblichen Verfahrensdauer bei den Verwaltungsgerichten hin. Der DGB hält in diesem Zusammenhang ebenso wie der VNVR die Deckung des Personalmehrbedarfs bei den Verwaltungsgerichten sowie dessen Finanzierung für ungeklärt.

Der Sozialverband Deutschland ist der Auffassung, dass ein Ausschluss des Widerspruchsverfahrens nur als Ausnahme unter genauer Kennzeichnung des betroffenen Regelungsbereichs zulässig wäre. Auch der VNVR weist darauf hin, dass der Landesgesetzgeber trotz des Wegfalls der beschränkenden Klausel in § 68 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 VwGO „für besondere Fälle“ den Ausschluss nicht pauschal, sondern nur in begründeten Bereichen anordnen dürfe.

Das Katholische Büro Niedersachsen sieht in der sofortigen Klage beim Verwaltungsgericht eine hohe Hemmschwelle für den einzelnen Adressaten.

Schließlich halten sowohl der LRH als auch der VNVR den Erprobungszeitraum von fünf Jahren für unangemessen lang, verlässliche Ergebnisse ließen sich bereits nach drei oder zwei Jahren erlangen.

Hierzu nimmt die Landesregierung wie folgt Stellung:

Weder das Rechtsstaatsprinzip aus Artikel 19 Abs. 4 noch Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes gebieten, dass dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren ein besonderes verwaltungsinternes Verfahren vorgeschaltet wird. § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO ermöglicht es den Ländern, das Vorverfahren durch Gesetz abzuschaffen.

Der befristete Ausschluss des Widerspruchsverfahrens erfolgt zu dem Zweck der Verfahrensbeschleunigung. Dem Ausschluss liegt eine umfassende Aufgabenkritik zugrunde. Es wurde umfangreiches Zahlenmaterial der Bezirksregierungen und anderer Stellen im Hinblick auf die Abhilfequoten und die Eingangszahlen bei Gericht ausgewertet. Soweit Rechtsbereiche nicht in den Ausnahmenkatalog des Artikels 2 (§ 8 a) aufgenommen sind, ergibt sich die Entbehrlichkeit des Vorverfahrens aus den ausgewerteten Daten. Rechtsbereiche mit erheblichen Abhilfequoten sind als Ergebnis der Anhörung (Baurecht und Umweltrecht) und der Gespräche mit den Ressorts (Unterhaltungsvorschussgesetz) in den Ausnahmenkatalog aufgenommen worden. Auf die Begründung wird verwiesen.

Auch eine Verkürzung des Rechtsschutzes ist nicht ersichtlich. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass aufgrund des ab 1. Januar 2005 vorliegenden zweistufigen Verwaltungsaufbaus die Befriedungsfunktion des deshalb einstufigen Widerspruchsverfahrens abnehmen wird. Das Erfordernis der Durchführung eines förmlichen Verfahrens bei der Erlassbehörde,

das die Akzeptanz der einmal getroffenen Entscheidung kaum erhöhen dürfte, würde die Entscheidung durch ein Gericht unnötig hinauszögern.

Sichere Angaben über das Ausmaß der zu erwartenden Mehrbelastung der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Niedersachsen sind nicht möglich. Da Zahlenmaterial nur aus den Ländern Bayern und Sachsen-Anhalt und dort auch nur für einige Rechtsgebiete vorliegt, lassen sich keine verlässlichen Rückschlüsse für das niedersächsische Reformvorhaben ziehen. Sofern sich ein unabweisbarer Personalbedarf einstellen wird, werden entsprechende Vorkehrungen getroffen, um zeitnah mit zusätzlichem Personal reagieren zu können. Demzufolge ist auch keine weitere Verlängerung der gerichtlichen Verfahrensdauer zu erwarten.

Die geforderte Verkürzung der Befristung auf zwei oder drei Jahre wäre nicht geeignet, die erforderlichen gesicherten Erkenntnisse für eine Entfristung oder eine Rückkehr zur bisher geltenden Rechtslage zu erlangen. Dies zeigen insbesondere die seit 1999 in Bayern erhobenen Daten, wo die Zahlen nach zwei Jahren wieder rückläufig waren. Eine realistische Erfassung der längerfristigen Kostenentwicklung ist daher nach zwei oder drei Jahren noch nicht möglich.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Anhörung zahlreiche Ausnahmen von der Abschaffung des Vorverfahrens für einzelne Rechtsgebiete gefordert.

Ein Schwerpunkt liegt hierbei auf den baurechtlichen Streitigkeiten. Mit dem Niedersächsischen Städtetag (NST), der Region Hannover, dem Niedersächsischen Landkreistag (NLT) sowie dem Niedersächsischen Industrie- und Handelskammertag haben mehrere Verbände, die die befristete Abschaffung des Vorverfahrens im Grundsatz ausdrücklich begrüßen, eine Beibehaltung des Vorverfahrens in baurechtlichen Streitigkeiten gefordert. Auch der VNVR, die Architektenkammer Niedersachsen sowie die Unternehmerverbände Niedersachsen e. V. (UVN) haben für den Fall der Abschaffung des Vorverfahrens in diesem Bereich Bedenken angemeldet.

Der Forderung, das Widerspruchsverfahren im Baurecht beizubehalten, wird aus den unter Teil B, zu Artikel 2, § 8 a Abs. 3, dargelegten Gründen gefolgt.

Daneben wird vom Niedersächsischen Industrie- und Handelskammertag sowie vom UVN die Beibehaltung der Widerspruchsmöglichkeit in umweltrechtlichen Genehmigungsverfahren gefordert.

Dieser Forderung wird aus den zu Artikel 2, § 8 a Abs. 3, dargelegten Gründen entsprochen.

Darüber hinaus fordern mehrere angehörte Organisationen und Verbände Ausnahmen für die für von ihnen zu bearbeitenden Rechtsbereiche. So spricht sich die Niedersächsische Landestreuhandstelle für die Beibehaltung des Vorverfahrens im Bereich der Subventionsverwaltung aus. Der Deutsche Mieterbund e. V. hält eine Widerspruchsmöglichkeit im Bereich des Wohngeldes für unabdingbar, während die Zahnärztekammer Niedersachsen die Beibehaltung für den gesamten Geschäftsbereich der Kammer fordert. Die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens für die in ihrem Bereich zu bearbeitenden Auftragsangelegenheiten hält auch die Landwirtschaftskammer Weser-Ems für problematisch. Der Landeselternrat Niedersachsen votiert für die Beibehaltung des Vorverfahrens im Schulbereich. Schließlich fordert der Niedersächsische Industrie- und Handelskammertag die Möglichkeit für Selbstverwaltungskörperschaften, das Widerspruchsverfahren grundsätzlich beibehalten zu können, was insbesondere im Bereich der Einziehung von Beiträgen und Gebühren unerlässlich sei.

Begründet werden die Ausnahmeforderungen fast durchweg mit der hohen Fallzahl der ergehenden Bescheide und der häufig nicht fristgerechten Mitwirkung der Adressaten, die eine Korrekturmöglichkeit im Hinblick auf Form-, Begründungs- und Ermessensfehler sowie andere Tatsachengrundlagen vor gerichtlicher Überprüfung erfordern würden sowie mit einer Vielzahl von nichtförmlichen Erledigungen. Wegen der fehlenden Korrekturmöglichkeiten im nichtförmlichen Verfahren wird auch oftmals die Steigerung der Verfahrenskosten für die Erlassbehörde befürchtet.

Die Zahnärztekammer hält den Wegfall wegen der geringen Zahl der Widerspruchsverfahren für nicht erforderlich, der Landeselternrat befürchtet insbesondere eine Beeinträchtigung des Vertrauensverhältnisses und der Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternschaft sowie eine Ungleichbehandlung der Eltern aufgrund unterschiedlicher finanzieller Verhältnisse.

Der VNVR hält den Wegfall des Vorverfahrens bei Anforderungen von Abgaben und Kosten durch Selbstverwaltungsbehörden für nicht ausreichend begründet und nicht sachgerecht. Weitere Ausnahmen hält der VNVR aufgrund hoher Erfolgsquoten für Widersprüche auch in den Bereichen des Lastenausgleichsrechts, des Straßenverkehrsrechts, des Schulrechts sowie in Wohngeld- und Ausbildungsförderungssachen für erforderlich.

Gegen die Abschaffung beamtenrechtlicher Vorverfahren spreche neben dem besonderen Dienst- und Treueverhältnis, das nicht durch unnötige Auseinandersetzungen vor Gericht belastet werden dürfe, auch die dann fehlende Möglichkeit, Massenwidersprüchen durch „Musterwiderspruchsverfahren“ zu erledigen. Nach den vorliegenden Zahlen kann eine hohe Erfolgsquote auch in diesen Bereichen nicht bestätigt werden. So lag die Zurückweisungsquote beim Wohngeld beispielsweise im Jahr 2003 bei 95 v. H.

Der Deutsche Beamtenbund hat keine Einwände gegen die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens im Beamtenbereich erhoben.

Der Forderung des Niedersächsischen Städtetages und des VNVR für die Abwicklung anhängiger oder noch zulässiger Widerspruchsverfahren ist durch Artikel 2 Nr. 4 (§ 8 b) entsprochen worden.

Die Vereinigung der Handwerkskammern Niedersachsen (VHN) und die Ingenieurkammer Niedersachsen tragen den Entwurf mit. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen hat unter datenschutzrechtlichen Aspekten keine Bedenken.

Die Landesregierung hat beschlossen, den Anregungen des Landeselternrates, des VNVR (zum Beamtenrecht und zu den Selbstverwaltungskörperschaften) sowie der IHK Rechnung zu tragen und insoweit Ausnahmen von der Abschaffung des Vorverfahrens vorzusehen. Auf die Einzelbegründungen wird verwiesen.

#### Gesetz über die Region Hannover:

Die Vereinigung der Handwerkskammern Niedersachsen hat sich gegen die dem Artikel 8 des Gesetzesentwurfs zugrunde liegende Verlagerung der bisher den Bezirksregierungen obliegenden erstinstanzlichen Aufgaben auf dem Gebiet des Schornsteinfegerrechts auf die Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbständigen Städte ausgesprochen. Stattdessen befürwortet sie die Übertragung dieser Aufgaben auf eine oder zwei Handwerkskammern. Sie bezieht sich hierbei auch auf ein entsprechendes Votum der Arbeitsgruppe Wirtschaftsordnung im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Ende 2003.

Die Verlagerung von Aufgaben im Schornsteinfegerwesen auf die Handwerkskammern ist aber nach den Vorgaben der Handwerksordnung (HwO), auch nach der jüngsten Gesetzesnovellierung, nicht möglich (vgl. § 124 b HwO, eingeschränkte Öffnungsklausel, beschränkt auf die Fälle der §§ 7 a, 7 b, 8 und 9 HwO). Im Übrigen würde es Bedenken begegnen, wenn eine Handwerkskammer, der der Bezirksschornsteinfegermeister als Pflichtmitglied angehört und die daher auch die Interessen des Schornsteinfegerhandwerks zu fördern hat, zugleich die Aufsicht über dieses Handwerk ausüben würde. Das wäre auch nach außen kaum verständlich zu machen, zumal zu den Aufgaben einer Handwerkskammer auch gehört, zwischen dem Kunden und dem Handwerk zu vermitteln. Die Handwerkskammer wäre somit für den Bürger kein neutraler Ansprechpartner mehr. Aus den genannten Gründen haben sich auch die Verbände des Schornsteinfegerhandwerks selbst vehement gegen eine Verlagerung der Aufgaben auf die Handwerkskammern ausgesprochen.

Die Zuständigkeitsänderung dient der Umsetzung des Kabinettsbeschlusses vom 23. März 2004. Es ist sinnvoll, die Tätigkeiten bei den Landkreisen, kreisfreien Städten und großen selbstständigen Städten zu bündeln, da dadurch Synergieeffekte erzielt werden können. Bereits nach geltendem Recht obliegen den genannten kommunalen Behörden umfangreiche Zuständigkeiten in diesem Bereich. Auch die entsprechende Regelung für die Region Hannover gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 des Gesetzes über die Region Hannover, über die gravierende negative Erfahrungen nicht bekannt geworden sind, spricht für die beabsichtigte landesweite Kommunalisierung der Aufgaben.

3. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Die haushaltsmäßigen Auswirkungen und die Gesetzesfolgenabschätzung werden in einer gesonderten Darstellung, die die Auswirkung der Aufhebung der Bezirksregierungen insgesamt erfasst, vorgelegt.

4. Auswirkungen auf die Familie, von frauenpolitischer Bedeutung sowie auf schwer behinderte Menschen und auf die Umwelt

Soweit im Rahmen der Reformmaßnahmen durch personalwirtschaftliche Maßnahmen familiäre Belange, frauenspezifische Belange oder Belange schwer behinderter Menschen berührt werden, finden die jeweiligen Schutzbestimmungen Anwendung. Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht ersichtlich.

## B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Auflösung der Bezirksregierungen):

Zu § 1:

Absatz 1 dient der Umsetzung der Regierungserklärung des Ministerpräsidenten vom 4. März 2003. Danach werden die Bezirksregierungen abgeschafft. Auf die Darlegungen im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung wird verwiesen. Die derzeitigen Bezirksregierungen sind in Artikel II § 1 Abs. 2 des Achten Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform verankert, der nach Artikel 22 Nr. 1 dieses Gesetzes gestrichen wird. Um die Bezirksregierungen abzuschaffen, bedarf es nach Artikel 56 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung gleichfalls eines Gesetzes.

Mit Absatz 2 werden die Regierungsbezirke, die in Artikel II § 2 des Achten Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform beschrieben werden, gleichfalls aufgehoben. Eine räumliche Gliederung der Landesverwaltung ohne entsprechende Verwaltungsfunktion ist nicht erforderlich.

Artikel 1 § 1 ist insoweit eine vorläufige Regelung, als es sinnvoll erscheint, auf mittlere Sicht die Grundstrukturen der reformierten niedersächsischen Landesverwaltung insgesamt durch Gesetz zu regeln.

Zu § 2:

Es handelt sich mit Blick auf Artikel 56 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung um eine Klarstellung: Die Auffangkompetenz für Aufgaben des Landes, die Artikel II § 4 Abs. 2 des Achten Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform den Bezirksregierungen zugewiesen hatte, wird nach Aufhebung der Bezirksregierungen den Ministerien zugewiesen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung):

Zu Nummer 1:

Die Gesetzesüberschrift wird dem heute Üblichen angepasst.

Zu Nummer 2:

Mit der Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung soll die Beschreibung der Gerichtsbezirke der Verwaltungsgerichte, die sich am Zuschnitt der Regierungsbezirke orientiert, geändert werden. Die Formulierung „Regierungsbezirk Hannover“ wird

aufgrund der Auflösung der Bezirksregierung Hannover durch die im bisherigen Regierungsbezirk Hannover liegenden Landkreise ersetzt. Da die Beschreibung des Zuständigkeitsbereichs der Verwaltungsgerichte Oldenburg und Stade für Gebiete außerhalb von Landkreisen und kreisfreien Städten durch die Auflösung der Bezirksregierungen betroffen ist, werden die Zuständigkeitsbereiche der Verwaltungsgerichte mit genauen Gebietsgrenzen umschrieben.

Zu Nummer 3:

Nach bisheriger Verwaltungspraxis sind für die Verwaltungsgerichte von den Bezirksregierungen Landesverwaltungsbeamte für den Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bestimmt worden. Diese Regelungspraxis hat sich bewährt, weil der Ausschuss im Übrigen durch den Kreis der Vertrauensleute als Beisitzer im Sinne des § 26 Abs. 2 VwGO den kommunalen Bereich regelmäßig hinreichend repräsentiert. Die Ausgangszuständigkeit zur Bestimmung des Verwaltungsbeamten liegt bei der Landesregierung, die von der Subdelegation auf die Bezirksregierungen Gebrauch gemacht hat. Um eine gleichwertige Regelungspraxis zu erhalten, erscheint es sinnvoll, die Zuständigkeit zur Bestimmung des Verwaltungsbeamten für den Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter für die Verwaltungsgerichte auf das Innenministerium zu übertragen. Auf diese Weise ist gewährleistet, auch weiterhin einen Landesverwaltungsbeamten in die Wahlausschüsse zu entsenden. Dieses ist zwar auch in der Vergangenheit durch die Verordnung nicht vorgegeben worden, stellt jedoch insbesondere in Bezug auf § 28 VwGO eine sinnvolle Verwaltungspraxis dar. Gemäß § 28 VwGO stellen die Kreise und kreisfreien Städte in jedem vierten Jahr eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter auf, so dass die Kommunalbeteiligung bereits an dieser Stelle ihren Niederschlag gefunden hat. Eine Delegation nach „unten“ würde zu einer Konzentration der Zuständigkeiten führen.

Als inhaltlich alternative Regelung wäre denkbar, die Zuständigkeit für die Bestimmung der Verwaltungsbeamten oder Verwaltungsbeamtinnen im Sinne des § 26 VwGO gemeinsam auf diejenigen Landkreise und kreisfreien Städte zu übertragen, für die das Verwaltungsgericht, bei dem der Ausschuss bestellt wird, örtlich zuständig ist. Da dieses zu einer Zuständigkeit einer Vielzahl von Landkreisen und kreisfreien Städte führt, wäre zunächst die Herstellung eines gegenseitigen Benehmens und damit die Einigung über einen einheitlichen Vorschlag zur Bestellung erforderlich. Hinzu kommt, dass sich im Hinblick auf § 28 VwGO eine Doppelung der Zuständigkeit ergäbe, und zwar sowohl für die Erstellung der Vorschlagslisten als auch für die Bestellung der Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamten. Als weitere Alternative wäre denkbar, die Zuständigkeit über die Bestellung den kommunalen Spitzenverbänden zu übertragen. Eine derartige Zuständigkeitsregelung begegnet jedoch den gleichen Bedenken.

Zu Nummer 4:

In einer Vielzahl von Rechtsgebieten sind die Bezirksregierungen Widerspruchsbehörde nach § 73 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 VwGO. Mit dem Wegfall der Bezirksregierungen zum 1. Januar 2005 und der damit grundsätzlich zweistufigen Landesverwaltung war zu entscheiden, ob die Zuständigkeiten für die Widerspruchsbescheide weitgehend auf die Kommunen verlagert werden oder das Widerspruchsverfahren entfallen soll. Im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden wird das Widerspruchsverfahren im Wesentlichen abgeschafft.

Dies entspricht dem Ergebnis der Aufgabenkritik, der das Vorverfahren insbesondere bei den Bezirksregierungen unterzogen wurde. Das Vorverfahren ist sehr zeitaufwändig, seine gesetzliche Zielsetzung, den vorgerichtlichen Rechtsschutz zu verbessern, nur unzureichend erfüllt. Das Vorverfahren ist insbesondere für einen wirkungsvollen Rechtsschutz nur selten erforderlich. Sowohl im Vorverfahren als auch im gerichtlichen Verfahren werden die Ausgangsbescheide im Ergebnis grundsätzlich rechtlich bestätigt. Der Anteil der aus rechtlichen oder auch fachaufsichtlichen Gründen im Ergebnis von den Bezirksregierungen korrigierten Ausgangsbescheide lag in den Jahren 2002 und 2003 im Schnitt bei etwa 15 v. H. Die Klagequote gegen Widerspruchsbescheide lag bei etwa 20 v. H. Die Erfolgsquote dieser Klagen aber betrug nur etwa 5 v. H. Die Behörden des Landes und der Kommunen in Niedersachsen treffen ihre Entscheidungen also mit einer sehr hohen Richtigkeitsgewähr.

Mit der Abschaffung der Bezirksregierungen ist deshalb davon auszugehen, dass das Interesse an einem Vorverfahren deutlich abnehmen wird. Besonders gering ist die Befriedigungswirkung in existenziell empfundenen Lebenslagen. Die belastende Entscheidung wird von den Betroffenen nicht akzeptiert. Daher muss eine gerichtliche Entscheidung schneller gesucht werden können.

§ 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO ermöglicht es den Ländern, durch Gesetz das Vorverfahren grundsätzlich abzuschaffen. Dies gilt besonders dann, wenn Ziel der Abschaffung die Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens ist (BT-Drs. 13/5098 S. 19 f.). Die Landesregierung hat sich dies zum Ziel gesetzt und will das Verwaltungsverfahren deutlich vereinfachen. Sie verfolgt einen Ansatz, der konsequenter ist als vergleichbare Regelungen in anderen Bundesländern. Dies liegt nicht zuletzt darin begründet, dass nur in Niedersachsen die Mittelinstanz aufgehoben wird. Lösungen, die das Widerspruchsverfahren lediglich in aufgezählten Rechtsbereichen abschaffen, wie insbesondere in Hessen oder Bayern, schaffen deshalb nicht die Spielräume, die für Niedersachsen notwendig sind. Die Bayerische Staatsregierung hat bei Beibehaltung der Mittelinstanz den Weg einer umfassenden Experimentierklausel für den Bezirk des Verwaltungsgerichts Ansbach beschritten (Drs. 15/145). Der Untersuchungszeitraum soll dort zwei Jahre betragen.

Die Niedersächsische Landesregierung will die sich durch die Abschaffung der Mittelinstanz bietende Chance für eine völlige Neugestaltung des Verwaltungsverfahrens entschlossen nutzen und will für eine realistische Erfassung der Kostentwicklung einen fünfjährigen Probelauf durchführen. Im Geltungszeitraum des Gesetzes soll die Entwicklung der Kosten bei den Kommunen und der Justiz beobachtet werden.

In den Bereichen, in denen Vorverfahren abgeschafft werden, wird auf die Behörden eine erhöhte Verantwortung zukommen, ihre Entscheidungen im Zusammenwirken mit den Betroffenen so vorzubereiten und zu vermitteln, dass Rechtsfrieden eintritt und so die Bestandskraft der Entscheidung früher eintreten kann. Das Verwaltungsverfahrensrecht stellt die Instrumente hierfür zur Verfügung. Die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens ermöglicht es den Kommunen, mehr Personal in serviceintensiven Bereichen einzusetzen.

Zu § 8 a des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung:

Zu den Absätzen 1 und 2:

Die Absätze 1 und 2 setzen § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO in Landesrecht um. Nach dieser Vorschrift kann in Abweichung von § 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO durch (Bundes- oder Landes-) Gesetz bestimmt werden, dass es keines Vorverfahrens bedarf, mit dem vor Erhebung der Anfechtungsklage die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsakts nachgeprüft wird. Der Vorbehalt gilt für Verwaltungsverfahren, für die das Land zuständig ist, gleichgültig, ob es sich um den Vollzug von Bundes- oder Landesrecht handelt (BVerfGE 35, 65, 75).

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt die Ausnahmen von der Aufhebung in den Absätzen 1 und 2. In Satz 1 Nrn. 1 bis 3 sind Rechtsbereiche oder Gesetze genannt, in denen aus rechtlichen Gründen, oder weil der Anteil erfolgreicher Vorverfahren eine Ausnahme geboten erscheinen lässt, ein Vorverfahren weiterhin erforderlich ist. In der ab dem 1. Januar 2005 zweistufigen Landesverwaltung sind diese Widerspruchsverfahren, soweit Bundesrecht es nicht als zweistufiges vorschreibt, grundsätzlich einstufig, § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VwGO.

Aus zwingenden verfassungsrechtlichen Gründen sind nach Nummer 1 Prüfungsentscheidungen von der Abschaffung ausgenommen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 84, 34, 45 ff.) und des Bundesverwaltungsgerichts müssen berufsbezogene Prüfungsverfahren im Hinblick auf Artikel 12 Abs. 1 und Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes so gestaltet sein, dass die Betroffenen auf vermeintliche Irrtümer und Rechtsfehler rechtzeitig und wirkungsvoll hinweisen und damit ein Überdenken anstehender oder bereits getroffener Entscheidungen erreichen können. Zu den Prüfungsentscheidungen, die zwingend ein verwaltungsinternes Nachprüfungsverfahren erfordern, zählen insbesondere auch Laufbahnprüfungen, mit denen die Befähigung für eine beamtenrechtliche Laufbahn festgestellt werden soll. Daneben bestehen noch weitere Rechtsbereiche, in denen Entscheidungen getroffen werden, die mittelbar berufsbezogene Wirkungen entfalten können.

Soweit bestimmte bundesgesetzliche Regelungen nicht nur die Zuständigkeit und Kosten für etwaige Widerspruchsbescheide festlegen, sondern darüber hinaus spezialgesetzlich die Durchführung eines Vorverfahrens zwingend vorschreiben, ist ein Vorverfahren weiterhin notwendig. Ein Vorverfahren kann durch den Landesgesetzgeber dann nicht ausgeschlossen werden, wenn es durch spezialgesetzliche Regelungen des Bundes zwingend vorgeschrieben ist oder europarechtliche Vorgaben entgegenstehen.

In den Fällen, in denen ein Verwaltungsakt von einer Schule erlassen wird, kann auf ein Widerspruchsverfahren nicht verzichtet werden. Im Hinblick auf das bei Prüfungsentscheidungen zulässige Widerspruchsverfahren ergäbe sich ein Wertungswiderspruch zu den Versetzungsentscheidungen, bei denen im Fall einer Nachprüfung ein Widerspruchsverfahren möglich wäre, für den Fall einer Nichtversetzung ohne Nachprüfungsmöglichkeit jedoch nicht. Auch im Bereich der Ordnungsmaßnahmen (z. B. Ausschluss vom Unterricht, Verweis von der Schule) ist wegen des grundrechtsrelevanten Eingriffs für die Betroffenen und des stark formalisierten Verfahrens ein Widerspruchsverfahren erforderlich. Die Befriedungswirkung des Vorverfahrens wird insbesondere in diesen Punkten auch vom Landeselternrat und den Schulen als sehr hoch eingeschätzt.

Auch im Bereich der Selbstverwaltungskörperschaften ist von einer erheblichen Befriedungswirkung durch die Vorverfahren auszugehen.

Die Nummer 3 wurde als Ergebnis der Anhörung eingefügt. Die Befriedungswirkung der bauaufsichtlichen Vorverfahren wird insbesondere in den Kommunen sehr hoch eingeschätzt. Eine Überlastung der kommunalen Verwaltung mit Bauprozessen soll so vermieden werden. Deshalb soll nach Buchstabe a im Baurecht das Vorverfahren weiter statthaft bleiben.

Bei den Buchstaben b bis i sowie bei der Strahlenschutz- und der Röntgenverordnung handelt es sich um die wesentlichen umweltrechtlichen Normen, die bei anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren zum Tragen kommen. Die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens würde hier nicht zu einer Beschleunigung der Verfahren, sondern eher zu einer Erschwerung von Investitionsentscheidungen führen.

Buchstabe j steht im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit den nach Artikel 3 dieses Gesetzes weiter statthaften Vorverfahren nach § 78 SGG in den Bereichen der Sozialhilfe und der Grundsicherung. Vorverfahren im diesem Bereich weisen eine weit überdurchschnittlich Erfolgsquote auf und werden im Wesentlichen von demselben Adressatenkreis betrieben.

Zu § 8 b des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung:

Die Vorschrift dient zunächst als Übergangsregelung für Widersprüche gegen (Ausgangs-) Bescheide Bezirksregierung, die von dieser nicht mehr vor dem 31. Dezember 2004 beschieden werden können. § 73 VwGO hält hierfür keine Regelung bereit. Die Vorschrift hat jedoch keinen reinen Übergangscharakter, da im Zuge der Verwaltungsmodernisierung auch künftig Behörden, die nach § 8 a Abs. 3 noch mit Widerspruchsverfahren befasst sein werden, möglicherweise aufgelöst werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsisches Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz):

Die Bezirksregierungen sind aufgrund ihrer bisherigen kommunalaufsichtlichen Aufgabe Widerspruchsbehörde in Angelegenheiten des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BERzGG). Das Vorverfahren richtet sich aufgrund der Rechtswegzuweisung in § 13 BERzGG nach den § 78 ff. SGG. Diese Widerspruchsverfahren können nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 SGG abgeschafft werden. Ebenso wie Artikel 2 ist Artikel 3 befristet. Die Entwicklung der Zahl der vor den Sozialgerichten anhängigen Klagen wird besonders sorgfältig zu beobachten sein. Im Übrigen ist auf die Begründung zu Artikel 2 zu verweisen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes):

Zu den Nummern 1 und 2:

Mit der Auflösung der Bezirksregierungen zum 1. Januar 2005 entfällt das Amt des Regierungspräsidenten. Das Amt ist deshalb aus dem jeweils in Absatz 2 enthaltenen Katalog der politischen Ämter herauszunehmen.

Zu Nummer 3:

Die im Zusammenhang mit der Verwaltungs- und Gebietsreform in das Beamtenrecht eingefügte Vorschrift über die Bildung von Schiedsstellen hat in der bisherigen Verwaltungspraxis keinerlei Bedeutung gewonnen. Sie passt zudem wegen ihrer Ausrichtung auf die bisherigen Regierungsbezirke nicht mehr zu den mit der gegenwärtigen Verwaltungsmodernisierung angestrebten neuen Verwaltungsstrukturen. Da der in diesem Zusammenhang anstehende Personalübergang vom Land auf die kommunalen Gebietskörperschaften einvernehmlich vollzogen werden soll, bedarf es einer entsprechenden Vorschrift nicht mehr.

Zu Nummer 4:

Es handelt sich hier um Folgeregelungen zur Regelung in Artikel 2 (§ 8 a Abs. 1 und 2). Das beamtenrechtliche Widerspruchsverfahren wird grundsätzlich abgeschafft. Das beamtenrechtliche Vorverfahren ist auch erforderlich gewesen bei Maßnahmen, die keine Verwaltungsakte sind. Der Wortlaut der Nummern 1 und 3 (neu) musste deshalb angepasst werden. Weiterhin möglich bleibt das Vorverfahren bei Laufbahnprüfungen und den beamtenrechtlichen Entscheidungen, die vom Landesamt für Bezüge und Versorgung getroffen werden, da diese Vorverfahren eine überdurchschnittliche Abhilfequote aufweisen. Die Regelungen sind, wie auch Artikel 2 und 3, zur Erprobung befristet.

Zu Nummer 5:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Artikel 5 (Änderung der Niedersächsischen Disziplinarordnung):

Zu Nummer 1:

Mit der Auflösung der Bezirksregierungen sollen deren Aufgaben als Einleitungsbehörde gegenüber Beamtinnen und Beamten auf Zeit der von ihnen bisher beaufsichtigten Landkreise, Region Hannover, kreisfreien Städte und großen selbständigen Städte auf das Ministerium für Inneres und Sport als künftig zuständige Aufsichtsbehörde übergehen. Hierzu wird das Wort „Bezirksregierung“ durch „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

In den Fällen, in denen eine Aufsichtsbehörde nach § 127 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 als Einleitungsbehörde tätig geworden ist, das Verfahren an sich gezogen hat oder die disziplinarrechtlichen Befugnisse ausübt, ist bisher grundsätzlich die Bezirksregierung höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde. Diese Aufgabe wird künftig vom Ministerium für Inneres und Sport als oberste Kommunalaufsichtsbehörde wahrgenommen.

Zu Buchstabe b:

Satz 2, der bislang noch eine Ausnahme von der Zuständigkeit der Bezirksregierung für Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen deren Entscheidungen zugunsten des Ministeriums für Inneres und Sport vorsieht, kann entfallen.

Zu Artikel 6 (Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung):

Zu Nummer 1:

Durch Wegfall der Bezirksregierungen entfallen auch die Amtsblätter für die Regierungsbezirke. Stattdessen werden dann die Gebietsänderungsverträge durch die beteiligten Kommunen ortsüblich bekannt gemacht.

Zu den Nummern 2 bis 4:

Folgeänderung durch Wegfall der Bezirksregierungen.

Zu Artikel 7 (Änderung der Niedersächsischen Landkreisordnung):

Zu Nummer 1:

Durch Wegfall der Bezirksregierungen entfallen auch die Amtsblätter für die Regierungsbezirke. Stattdessen werden dann die Gebietsänderungsverträge durch die beteiligten Kommunen ortsüblich bekannt gemacht.

Zu den Nummern 2 und 3:

Es handelt sich um Folgeänderungen durch den Wegfall der Bezirksregierungen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes über die Region Hannover):

Zu den Nummern 1, 4 und 5:

Folgeänderung durch den Wegfall der Bezirksregierungen

Zu Nummer 2:

Zu den Buchstaben a und b:

Die bisher von der Bezirksregierung Hannover nach dem Baugesetzbuch wahrgenommenen Aufgaben als obere Bauaufsichtsbehörde und als höhere Verwaltungsbehörde werden kommunalisiert, auf andere Landesbehörden übertragen oder fallen weg. Die bisher von den Bezirksregierungen ausgeübte Sonder- und Fachaufsicht über die Kommunen erfolgt durch die zuständige oberste Landesbehörde.

Das für Inneres zuständige Ministerium wird nach Artikel 19 dieses Gesetzes zuständige oberste Landesbehörde für Enteignungsverfahren. Dies gilt auch für Enteignungsverfahren nach dem Fünften Teil des Baugesetzbuchs (BauGB). In § 206 Abs. 2 BauGB wird für den Fall, dass eine höhere Verwaltungsbehörde nicht vorhanden ist, bestimmt, dass die oberste Landesbehörde zugleich höhere Verwaltungsbehörde ist, so dass die Bestimmung der Enteignungsbehörde entbehrlich ist.

Zu Buchstabe c:

Notwendige redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe d:

Durch die mit Artikel 2 Nr. 11 des Artikelgesetzes des Umweltministeriums zur Modernisierung der Verwaltung in Niedersachsen angeordnete Streichung des § 168 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (Bezirksregierungen sind obere Wasserbehörden) muss in der Folge auch die Aufgabenwahrnehmung von erstinstanzlichen Aufgaben der oberen Wasserbehörde durch die Region Hannover in § 9 Abs. 1 Nr. 11 des Gesetzes über die Region Hannover entfallen.

Die bisher in § 9 Abs. 1 Buchst. c bis h des Gesetzes über die Region Hannover genannten Aufgaben werden künftig durch die neu gefasste Zuständigkeitsverordnung auf dem Gebiet des Wasserrechts dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz übertragen. Die Region Hannover nimmt demnach künftig ausschließlich die Aufgaben einer unteren Wasserbehörde wahr.

Zu Buchstabe e:

Die bisher den Bezirksregierungen obliegenden erstinstanzlichen Aufgaben sollen - mit Ausnahme der Führung der Liste der Bewerberinnen und Bewerber um einen Kehrbezirk, für die künftig das für wirtschaft zuständige Ministerium zuständig sein soll - auf die Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbständigen Städte, die schon jetzt weitgehende Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen haben, verlagert werden. Daher ist eine entsprechende redaktionelle Anpassung der Regelung im Gesetz über die Region Hannover erforderlich. Materielle Änderungen ergeben sich dadurch für die Region nicht.

Zu Buchstabe f:

Buchstabe f wird gestrichen, weil für die Genehmigung der Verbringung von Abfällen gemäß § 23 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) nach der Änderung des Gesetzes die oberste Abfallbehörde zuständig sein wird. Die weiteren Regelungsänderungen im Rahmen der ZustVO-Abfall werden mit der Region Hannover diskutiert, um landesweite Effizienzsteigerungen durch Regionalisierung zu ermöglichen. Eine Anpassung der ZustVO-Abfall gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Region Hannover erfolgt zu gegebener Zeit. Soweit im übrigen Landesgebiet die in den §§ 9 und 12 geregelten Zuständigkeiten durch Verordnung des zuständigen Fachministeriums bestimmt sind, können gemäß § 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Region Hannover die gesetzlichen Regelungen durch Ergänzung der jeweiligen Verordnung im Rahmen der Verordnungsermächtigung ersetzt und insoweit gleichzeitig aufgehoben werden.

Die ZustVO-Abfall regelt die Zuständigkeiten im Landesgebiet, die von der Regelzuständigkeit des § 42 Abs. 1 NAbfG abweichen. Dazu gehören auch die bisher in § 9 Abs. 1 Nr. 15 des Gesetzes über die Region Hannover aufgeführten Aufgaben.

Zu den Buchstaben g und h sowie zu Nummer 3:

Bevor es die Region Hannover gab, waren nach der Definition in § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes noch Kreisstraßen der Landeshauptstadt denkbar. Jetzt aber gibt es in der Region Kreisstraßen nur noch als Regionsstraßen (Kreisstraßen der Region). Frühere Kreisstraßen der Landeshauptstadt sind zu Regionsstraßen geworden, allerdings ist die Landeshauptstadt nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Region Hannover Straßenbaulastträger für die Regionsstraßen im Stadtgebiet. Die Region ist - soweit eigener Wirkungskreis - für die gesamte Region zuständig (§ 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 des Gesetzes über die Region Hannover). Da für den übertragenen Wirkungskreis, also die Landesstraßen, dieselbe Zuständigkeitsverteilung gelten soll, ist eine Ergänzung der §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Region Hannover erforderlich.

Zu Artikel 9 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit):

Folgeänderung durch den Wegfall der Bezirksregierungen

Zu Artikel 10 (Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes):

Die bisher von der Bezirksregierung wahrgenommene Aufgabe der Berufung der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter wird auf die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter übertragen.

Zu Artikel 11 (Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes)

Zu Nummer 1:

Den Tag der Nachwahl bestimmt zukünftig die Vertretung der von der Nachwahl betroffenen Kommune. Die Vorbereitung und Durchführung der Nachwahl ist eine Selbstverwaltungsaufgabe der Kommunen, sodass auch die Bestimmung des Tages für die Nachwahl im alleinigen Interesse der betroffenen Kommune liegt. Sollte ein von der Kommune bestimmter Wahltermin in irgendeiner Weise die Vorbereitung und Durchführung der Wahl gefährden, reichen die kommunalaufsichtlichen Mittel zur Verhinderung einer Wahlgefährdung aus.

Finden in einem Wahlgebiet gleichzeitig Kreis- und Gemeindewahlen oder Landrats- und Bürgermeisterwahlen statt, wird die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter einen gemeinsamen Wahltermin bestimmen.

Zu Nummer 2:

Den Tag der Wiederholungswahl soll zukünftig die Kommune selbst bestimmen, da es sich bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl um eine Selbstverwaltungsaufgabe handelt. Sollte ein von der Kommune bestimmter Wahltermin in irgendeiner Weise die Vorbereitung und Durchführung der Wahl gefährden, reichen die kommunalaufsichtsrechtlichen Mittel zur Verhinderung einer Wahlfähigung aus.

Zu Nummer 3:

Der Tag der einzelnen Neuwahl soll zukünftig auch von der betroffenen Kommune selbst bestimmt werden (vergleiche hierzu die Begründung zu Nummer 1). Lediglich im Fall der Neubildung einer Gemeinde oder eines Landkreises soll weiterhin die Aufsichtsbehörde den Wahltermin bestimmen, da

1. in der zu bildenden Gebietskörperschaft keine Organe für die Bestimmung vorhanden sind und
2. die Aufsichtsbehörde auch ohnehin in das Neubildungsverfahren einbezogen ist.

Zu den Nummern 4 bis 6:

Vergleiche hierzu die Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 7:

Das Recht, im Wege des Wahlprüfungsverfahrens die Vorbereitung und Durchführung der Kreiswahlen und der Landratswahlen überprüfen zu lassen, wird von der Bezirksregierung auf die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter übertragen.

Zu Artikel 12 (Änderung des Niedersächsischen Sammlungsgesetzes):

Die folgenden Regelungen sind mit Blick auf die Auflösung der Bezirksregierungen provisorisch, da im Ergebnis der Aufgabenkritik im Zuge der weiteren Verwaltungsreform eine materielle Umstellung des Sammlungsrechts von der Erlaubnispflicht auf eine Anzeigepflicht vorzunehmen sein wird.

Zu Nummer 1:

Die Regelung über die Befugnisse des Regierungspräsidenten ist ersatzlos zu streichen. Das Ministerium für Inneres und Sport ist keine Erlaubnisbehörde. Eine neue Zuständigkeitsregelung ist daher nicht erforderlich.

Zu Nummer 2:

Mit der Auflösung der Bezirksregierungen sollen deren Aufgaben nach den bisherigen Nummern 1 und 2 für landkreis- oder regierungsbezirksübergreifende Sammlungen auf die Landkreise und kreisfreien Städte übergehen.

Zu Nummer 3:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Vorschrift läuft ins Leere, da der in Bezug genommene § 3 Abs. 2 aufgehoben ist.

Zu Artikel 13 (Änderungen des Niedersächsischen Gesetzes über das Lotteriede- und Wettwesen)

Zu Nummer 1:

Zukünftig geht die Zuständigkeit der Bezirksregierungen für Veranstaltungen, die sich über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt oder über die Landesgrenze hinaus erstrecken und für Veranstaltungen einer kommunalen Körperschaft auf das zuständige Ministerium

über. Wie bisher soll eine Zuständigkeitsübertragung im Einzelfall auf einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt möglich bleiben.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Artikel 14 (Änderung des Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetzes)

Zu Nummer 1:

Durch die beabsichtigte Auflösung der Bezirksregierungen erübrigt sich die Übertragungsmöglichkeit für die Bewilligung von Bedarfszuweisungen auf die Bezirksregierungen. Künftig wird nach Absatz 1 allein das für Inneres zuständige Ministerium Bedarfszuweisungen bewilligen.

Zu Nummer 2:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Nato-Truppenstatut und anderer Gesetze - Verteidigungslastenzuständigkeitsänderungsgesetz - (BGBl. II 2002 S. 2482) gehen die Aufgaben der Verteidigungslastenverwaltung zum 1. Januar 2005 auf den Bund über. Die Ämter für Verteidigungslasten werden zu diesem Zeitpunkt aufgelöst.

Im Landesbereich wird die Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz zum Nato-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 18. August 1992 (Nds. GVBl. S. 221), geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1998 (Nds. GVBl. S. 702), zum 31. Dezember 2004 aufgehoben. Die Regelung in § 14 Abs. 1 wird damit entbehrlich.

Die Neufassung von § 14 stellt die Erstattungsregelung für die Ausgleichsämter nach Auflösung der Bezirksregierungen sicher. Sitz des Landesausgleichsamtes ist das Ministerium für Inneres und Sport. Derzeit besteht bei der Bezirksregierung Hannover eine Außenstelle des Landesausgleichsamtes. Es ist nicht geplant, diese Aufgabe nach Auflösung der Bezirksregierungen in die ministerielle Ebene einzugliedern. Daher ist eine Neuregelung der Ermächtigungsgrundlage in § 14 erforderlich, die es ermöglicht, diese Aufgaben auf das Landesamt für Bezüge und Versorgung zu übertragen. Die erwarteten Kosten der Aufgabenwahrnehmung durch das genannte Amt liegen in Höhe der derzeit bei der Bezirksregierung Hannover anfallenden Kosten.

Zu Artikel 15 (Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Absatz 1

Nach § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) sind die Gemeinden, die Landkreise und die Bezirksregierungen zur Vollstreckung befugt. Die bislang fehlende ausdrückliche Nennung der Samtgemeinden hat seit Bestehen der Vorschrift nicht zu Anwendungsproblemen geführt. Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass auch die Samtgemeinden die Befugnis zur Vollstreckung haben.

Nach § 6 Abs. 3 NVwVG sind die Bezirksregierungen und die nach § 6 Abs. 2 NVwVG durch Verordnung (Verordnung über die Bestimmung weiterer Vollstreckungsbehörden für das Verwaltungszwangsverfahren vom 11. Oktober 1982, Nds. GVBl. S. 397, zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2002, Nds. GVBl. S. 773) bestimmten Vollstreckungsbehörden im gesamten Landesgebiet zur Vollstreckung befugt.

Gemäß § 1 Nr. 6 der vorgenannten Verordnung ist das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung (NLBV) als weitere Vollstreckungsstelle bestimmt worden. Die Verordnung über die Bestimmung weiterer Vollstreckungsbehörden für das Verwaltungszwangsverfahren wird in einem gesonderten Verfahren geändert.

Zu Absatz 2:

Der Begriff „Vollstreckungsbehörden“ wird präzisiert durch die Unterscheidung zwischen Landesbehörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterlie-

gen. Dies eröffnet die Möglichkeit, in Absatz 3 die landesweite Vollstreckungsbefugnis genauer zuordnen zu können. Darüber hinaus erfolgt eine redaktionelle Überarbeitung, indem die Worte „das Landesministerium“ durch die Worte „die Landesregierung“ ersetzt werden.

Zu Absatz 3:

Die Bezeichnung „Landesbehörden“ statt „Vollstreckungsbehörden des Landes“ ist durch den Bezug auf Absatz 2 und die dortige Abgrenzung zu den sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts eindeutiger. Eine pauschale Zuständigkeitsregelung für die Landesbehörden im Gesetz ist erforderlich und zugleich rechtsvereinfachend gegenüber individuellen Zuständigkeitsregelungen in der Verordnung.

Zu Nummer 2:

Es erfolgt eine redaktionelle Überarbeitung.

Zu Nummer 3:

Der DM-Betrag (50,00 DM entspricht 25,56 Euro) wird - aus Gründen der besseren Lesbarkeit abgerundet - in Euro dargestellt.

Zu Nummer 4:

Buchstaben a, b und d

Es erfolgt eine redaktionelle Überarbeitung.

Zu Buchstabe c:

Da von der Ermächtigung in § 70 Abs. 2 Satz 2 bislang kein Gebrauch gemacht worden ist und nach derzeitigem Erkenntnisstand kein Bedarf hierzu besteht, wird die Regelung ersatzlos gestrichen.

Zu Nummer 5:

Es erfolgt eine redaktionelle Überarbeitung.

Zu Artikel 16 (Änderung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes)

Die Änderung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) ist erforderlich, weil die Bezirksregierungen des Landes mit Ablauf des 31. Dezember 2004 aufgelöst werden sollen. Durch die Auflösung der Bezirksregierungen geht die an diese gerichtete Ermächtigung, für örtliche Einrichtungen Gebührenordnungen erlassen zu können, ab diesem Zeitpunkt ins Leere. Da in der Vergangenheit von dieser Ermächtigung ohnehin kein Gebrauch gemacht worden ist, handelt es sich insoweit um eine redaktionelle Rechtsbereinigung. Es bedarf nach Rückfrage bei den übrigen Ministerien auch nicht der ersatzweisen Aufnahme einer an andere Organe oder Stellen gerichteten besonderen Ermächtigung. Hiernach kann der Satz 3 des § 3 Abs. 4 NVwKostG ersatzlos entfallen und wird daher gestrichen.

Zu Artikel 17 (Änderung des Stiftungsgesetzes)

Nach § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes ist Stiftungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes die Bezirksregierung. Mit der Auflösung der Bezirksregierungen müssen die Aufgaben der Stiftungsbehörde einer anderen Behörde zugewiesen werden. Die Bedeutung der Stiftungsbehörde erschließt sich aus der Eigenart einer Stiftung, die als rechtlich verselbständigte, aber mitgliederlose Vermögensmasse zu ihrer Entstehung eines staatlichen Anerkennungsaktes bedarf und in der Folge staatlicher Aufsicht unterliegt, um die Erfüllung des satzungsmäßigen Stiftungszwecks entsprechend dem Stifterwillen sicherzustellen. Demgemäß ist die Stiftungsbehörde zuständig für die Anerkennung (früher Genehmigung) als rechtsfähige Stiftung nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), für die Genehmigung von Satzungsänderungen, der Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und der Aufhebung, für Maßnahmen nach § 87 BGB sowie für die laufende und anlassbezogene Stiftungsaufsicht, die als Rechtsaufsicht mit den entsprechenden Mitteln (Information, Beanstandung, Ersatzvornahme usw.) ausgestaltet ist (§§ 4, 6 Abs. 1 Satz 2, §§ 7, 8, 10 bis 16

des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes). Diese Aufgaben nehmen für die etwa 1 200 Stiftungen mit Sitz in Niedersachsen derzeit die Bezirksregierungen wahr, sofern diese nicht die Befugnisse für die laufende Aufsicht über Stiftungen mit örtlich begrenztem Wirkungskreis auf die Landkreise sowie die kreisfreien und großen selbständigen Städte übertragen haben (§ 10 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes). Der Schwerpunkt der stiftungsbehördlichen Tätigkeit liegt heute in der Beratung im Vorfeld des Anerkennungsverfahrens sowie im Rahmen der laufenden Stiftungsaufsicht, insbesondere der Prüfung der von den Stiftungen vorzulegenden Jahresabrechnungen gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.

Die Aufgabe der Stiftungsbehörde wird auf das Ministerium für Inneres und Sport übergehen. Innerhalb des Ministeriums werden die einzurichtenden vier Regierungsbüros die Aufgabe vor Ort wahrnehmen. Eine solche Lösung würde eine hinreichende Bürgernähe in der Region wahren und zugleich sicherstellen, dass qualifiziertes Personal der Landesverwaltung bei der Wahrnehmung der Stiftungsaufsicht nach einheitlichen Maßstäben verfährt. Das Land befände sich damit auch weiterhin in Übereinstimmung mit der ganz überwiegenden Zahl der übrigen Länder. Lediglich in Schleswig-Holstein sind Stiftungsbehörden die Landräte und Bürgermeister. In Rheinland-Pfalz, wo derzeit noch die laufende Stiftungsaufsicht bei den Landkreisen und kreisfreien Städten liegt, sollen alle Aufgaben der Stiftungsbehörde bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion konzentriert werden.

Zu Artikel 18 (Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch):

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Nds. AGBGB) regelt in § 1 Abs. 1 - noch mit den überholten Bezeichnungen - die Zuständigkeit der Bezirksregierungen für die Verleihung der Rechtsfähigkeit an Vereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (wirtschaftliche Vereine), für die Genehmigung von Satzungsänderungen und den Entzug der Rechtsfähigkeit solcher Vereine nach den §§ 22, 33 Abs. 2 und § 43 Abs. 1 und 4 BGB. Die gleiche Zuständigkeit ergibt sich aus § 2 Abs. 2 Nds. AGBGB für den Entzug der Rechtsfähigkeit von Vereinen, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (§ 43 Abs. 1 und 2 BGB). Die Verleihung der Rechtsfähigkeit an wirtschaftliche Vereine spielt im Rechtsleben nur noch eine untergeordnete Rolle. Nach einer im Jahr 2003 angestellten Erhebung wurde in den zehn vorangegangenen Jahren in Niedersachsen nur knapp 50 wirtschaftlichen Vereinen die Rechtsfähigkeit verliehen. Dabei handelt es sich überwiegend um Erzeuger- und Forstbetriebsgemeinschaften, bei denen sondergesetzliche Normativbestimmungen die Verfolgung bestimmter Zwecke gerade in der Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins zulassen (vgl. § 3 Abs. 1 des Marktstrukturgesetzes, §§ 16 ff. des Bundeswaldgesetzes). Im Bundesministerium der Justiz werden gegenwärtig Überlegungen angestellt, das Vereinsrecht zu novellieren und u. a. § 22 BGB aufzuheben, weil für den wirtschaftlichen Verein als allgemeine Rechtsform kein Bedürfnis mehr gesehen wird. Die Regelung der Voraussetzungen wirtschaftlicher Vereinigungen bliebe dann den jeweiligen Spezialgesetzen vorbehalten.

Auch der Entzug der Rechtsfähigkeit eines Vereins, der sich satzungswidrig wirtschaftlich betätigt oder das Gemeinwohl gefährdet (§ 43 BGB) wird in der Praxis kaum bedeutsam. Die Regelung wird als unbefriedigend empfunden, weil der Verein auch nach Entzug der Rechtsfähigkeit als nicht rechtsfähiger Verein fortbestehen kann. Nach den Überlegungen des Bundesministeriums der Justiz zur Änderung des Vereinsrechts soll an die Stelle des Entzugs der Rechtsfähigkeit die Möglichkeit der Auflösung eines Vereins bei Rechtsformverfehlung oder Gemeinwohlgefährdung treten und diese Aufgabe wegen des Sachzusammenhangs den Amtsgerichten übertragen werden, die schon jetzt für die Eintragung in das Vereinsregister und die Löschung aus dem Vereinsregister bei sog. offenen Rechtsformverfehlungen (§§ 159, 142 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit) zuständig sind.

Werden die gesetzgeberischen Überlegungen zur Änderung der vereinsrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs umgesetzt, entfallen die bislang den Bezirksregierungen in den §§ 1 und 2 Nds. AGBGB zugewiesenen Aufgaben. Da nach dem gegenwärtigen Stand nicht davon ausgegangen werden kann, dass die entsprechende Rechtsänderung bis zum 1. Januar 2005 in Kraft getreten sein wird, muss zumindest für eine Übergangszeit eine mit der Auflösung der Bezirksregierungen notwendige Zuständigkeitsregelung getroffen werden. Eine Übertragung auf die

Amtsgerichte hält das Justizministerium vor einer Änderung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs für untunlich. Insbesondere wird die staatliche Verleihung der Rechtsfähigkeit als untypisch für die Registergerichte angesehen. Es bietet sich an, bis auf weiteres, auch wegen des zumeist örtlichen Bezugs, die Kommunen mit den Aufgaben nach den §§ 22, 33 Abs. 2 und § 43 BGB zu betrauen, die Übertragung jedoch im Hinblick auf die geringen Fallzahlen auf die Landkreise sowie die kreisfreien und großen selbständigen Städte zu beschränken.

§ 3 Nds. AGBGB weist den Bezirksregierungen die Zuständigkeit für die Vollziehung von Auflagen im Rahmen von Schenkungen und letztwilligen Verfügungen zu, die im öffentlichen Interesse liegt. Gemäß § 525 Abs. 1 BGB kann der Schenker die Zuwendung mit einer Verpflichtung (Auflage) verbinden. Liegt die Vollziehung dieser Auflage im öffentlichen Interesse, so kann gemäß § 525 Abs. 2 BGB nach dem Tod des Schenkers auch die zuständige Behörde die Vollziehung verlangen. Gleiches gilt für Auflagen durch letztwillige Verfügungen im Sinne des § 1940 BGB. Liegt hier die Vollziehung im öffentlichen Interesse, kann gemäß § 2194 Satz 2 BGB die zuständige Behörde neben dem Erben die Vollziehung verlangen. Die Bündelung der Zuständigkeit für die Vollziehung von Auflagen bei einer übergeordneten Behörde ist nicht zwingend. Die Bundesländer haben insoweit unterschiedliche Regelungen getroffen. Es ist auch kein sachliches Bedürfnis für eine solche Bündelung erkennbar. Im Hinblick auf die Sachnähe ist die jeweils betroffene Behörde am besten geeignet, die Wahrung des öffentlichen Interesses zu beurteilen und im Hinblick auf dieses Interesse die Vollziehung der Auflage geltend zu machen.

Zu Nummer 1:

Buchstabe a regelt die Übertragung der Zuständigkeit nach den §§ 22, 33 Abs. 2 und § 43 Abs. 1 und 4 BGB für wirtschaftliche Vereine auf die Landkreise sowie die kreisfreien und großen selbständigen Städte.

Buchstabe b enthält eine redaktionelle Anpassung an die jetzt maßgeblichen Vorschriften des Bundeswaldgesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse.

Buchstabe c sieht vor, dass die Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein amtlich bekannt zu machen ist. Die Bekanntmachung in einem Amtsblatt, wie sie bislang den Bezirksregierungen vorgeschrieben ist, kann den Kommunen nicht in gleicher Weise aufgegeben werden, da sie zur Führung von Amtsblättern nicht verpflichtet sind. Die Form der amtlichen Bekanntmachung, z.B. in einer Tageszeitung, bleibt ihnen damit überlassen.

Zu Nummer 2:

Die Zuständigkeitsregelung in dem bisherigen § 2 Abs. 1 Nds. AGBGB für Einsprüche gegen die Eintragung eines Idealvereins in das Vereinsregister und gegen die Eintragung von Satzungsänderungen beruhen auf den §§ 61 und 71 Abs. 2 BGB, die durch das Justizmitteilungsgesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430) aufgehoben worden sind. Anstelle des bisherigen Einspruchsrechts der zuständigen Verwaltungsbehörde sieht jetzt § 159 Abs. 2 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit, der durch das Justizmitteilungsgesetz eingefügt worden ist, für bestimmte Fälle eine Mitteilungspflicht des Gerichts an die „zuständige Verwaltungsbehörde“ vor. Die Zuständigkeitsbestimmung ist nicht mehr im Nds. AGBGB zu treffen, sodass § 2 Abs. 1 Nds. AGBGB zu streichen ist (Buchstabe a).

Buchstabe b regelt die Übertragung der Zuständigkeit nach § 43 Abs. 1 und 2 BGB für Idealvereine auf die Landkreise sowie die kreisfreien und großen selbständigen Städte.

Zu Nummer 3:

§ 3 bestimmt die Zuständigkeit für die Vollziehung von Auflagen. Satz 1 weist die Zuständigkeit im Hinblick auf die Sachnähe den jeweils betroffenen Behörden zu. Eine landesrechtliche Regelung ist geboten. Zwar dürfte sich die Zuständigkeit der von der Auflage betroffenen Behörde ohne eine landesrechtliche Bestimmung unmittelbar aus den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergeben (vgl. Staudinger-Cremer, § 525 BGB, Rdnr. 28). Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Regelungen in den Bundesländern und der bisherigen Zuständigkeit der Bezirksregierungen ist jedoch eine Klarstellung geboten.

Satz 2 stellt klar, dass auch die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts als Behörde im Sinne des § 525 Abs. 2 und des § 2194 Satz 2 BGB anzusehen sind.

Zu Artikel 19 (Änderung des Niedersächsischen Enteignungsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Die Aufgaben sollen von den Bezirksregierungen auf das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (Enteignungsbehörde) übergehen. Regelungen über die örtliche Zuständigkeit sind nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 2:

Die Voraussetzung, über die Einleitung eines Enteignungsverfahrens erst nach Durchführung eines vorbereitenden Verfahrens in den Fällen des § 2 Nr. 1 zu entscheiden, soll beibehalten werden. Die gesonderte Entscheidung soll unterstreichen, dass es bei diesem sensiblen Rechtsbereich einer besonders gewissenhaften Prüfung der Voraussetzungen bedarf. Sie wirkt sich überdies auch auf § 27 des Niedersächsischen Enteignungsgesetzes aus.

Zu Nummer 3:

Die Bedeutung der besonders gewissenhaften Prüfung der Voraussetzungen in diesem sensiblen Rechtsbereich soll hierdurch hervorgehoben werden.

Zu Artikel 20 (Änderung des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen über die Umgliederung der Gemeinden im ehemaligen Amt Neuhaus und anderer Gebiete nach Niedersachsen)

In Artikel II § 8 Abs. 3 des Gesetzes ist eine kommunalaufsichtsrechtliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Lüneburg geregelt. Diese endet am 31. Dezember 2004 mit der Auflösung der Bezirksregierung. Bei Unklarheiten über den Grenzverlauf zwischen den an der Elbe liegenden Gemeinden ist innerhalb von zwei Jahren nach dem In-Kraft-Treten des Gesetzes (Artikel II ist zeitgleich mit dem Staatsvertrag am 30. Juni 1996 in Kraft getreten) eine Vereinbarung zu schließen. Kommt eine Vereinbarung zwischen den Gemeinden nicht zustande, so entscheidet die gemeinsame Kommunalaufsichtsbehörde, beim Fehlen einer solchen die Bezirksregierung Lüneburg (Gesetzesbegründung: Bezüglich der Bestimmung der Kreisgrenzen zwischen Lüneburg und Lüchow-Dannenberg).

Zu Artikel 21 (Gesetz zum Zweiten Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze):

Der Staatsvertrag ändert die gemeinsame Landesgrenze. Die Änderungen sind in der Anlage auf acht Kartenblättern grafisch dargestellt. Die Kartenblätter sind Bestandteil dieses Staatsvertrages. Gemäß Artikel 1 Abs. 2 des Zustimmungsgesetzes liegen die vorgenannten Anlagen bei der Bezirksregierung Hannover in Hannover und bei der Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg sowie - in dem die jeweiligen Grenzabschnitte betreffenden Umfang - bei der örtlich zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zur Einsicht bereit. Die Regelungen sind regionale Aufgaben. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme sollte daher vor Ort verbleiben, beispielsweise in einem Regierungsbüro.

Zu Artikel 22 (Änderung des Achten Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform):

Zu Nummer 1:

Das Achte Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform richtet in seinem Artikel II u. a. die vier damals verbliebenen Bezirksregierungen als staatliche Mittelinstanz ein, bestimmt Regierungsbezirke und weist den Bezirksregierungen Aufgaben und Befugnisse zu. Diese Regelungen sind insgesamt im Zuge der Auflösung dieser Behörden aufzuheben.

Zu Nummer 2:

In Buchstabe a erfolgt eine Anpassung an die geänderte Behördenlandschaft. Buchstabe b betrifft eine Regelung, die in der Sache entbehrlich geworden ist und in der bisherigen Fassung geänderten kommunalen Organisationsstrukturen nicht mehr gerecht wird.

Zu Artikel 23 (In-Kraft-Treten):

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes und das Außer-Kraft-Treten der Verordnung, die durch § 4 a des Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung ersetzt wird.

## **Gesetzesfolgenabschätzung für die Gesetzentwürfe zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung**

### **1. Ausgangspunkt**

Am 20. April 2004 haben die Ressorts ihre Gesetzentwürfe zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung (s. **Anlage 1**) dem Kabinett vorgelegt. Das Kabinett hat die Entwürfe zur Kenntnis genommen und sie zur Anhörung durch die Verbände freigegeben.

Ziel der Gesetzentwürfe ist es, zur Modernisierung der Verwaltung in Niedersachsen und zur Konsolidierung der Finanzen des Landes beizutragen. Die Bezirksregierungen sollen aufgelöst werden und der weitgehend dreistufige Verwaltungsaufbau durch eine grundsätzlich zweistufige Aufbauorganisation ersetzt werden. Ihre gesetzlich verankerten Aufgaben sollen auf andere Stellen übertragen werden, soweit sie nicht wegfallen. Die Ressourcen des Landes sollen ausgeschöpft werden, indem die Leistungsfähigkeit der Behörden und Dienststellen optimiert, tradierte Strukturen und staatliche Leistungen verschlankt und Arbeitsabläufe flächendeckend wirtschaftlicher gestaltet werden.

Mit den Artikelgesetzen, in denen die Ressorts ihre Vorstellungen und Planungen konkretisiert haben, sind die Voraussetzungen geschaffen worden, ressortübergreifend eine Gesetzesfolgenabschätzung (GFA) auf der Grundlage der Vorläufigen Grundsätze für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen (Bek. d. StK. vom 15. April 1998 – 109 –02 131/3-12 –, Nds. MBl. 1998, S. 759 ff.) durchzuführen. Die GFA erstreckt sich einerseits auf die Artikelgesetze, die in Anlage 1 aufgeführt sind. Sie schließt aber auch die Aufgaben ein, die Gegenstand der Reform waren und für deren Umsetzung keine Gesetzesänderungen benötigt werden. Für Gesetzesentwürfe, die zu einem anderen Zeitpunkt Reformergebnisse aufgegriffen haben oder aufgreifen, werden gesonderte GFA erstellt. Das sind u. a. die Aufgaben Polizei, Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr, Hafenämt, die dem MU nachgeordneten Bereiche, das Landesamt für Statistik und der Bereich des MJ.

### **2. Wirksamkeitsprüfung**

#### **2.1 Beschreibung der Gesetzesziele**

Mit den Artikelgesetzen werden vor allem zwei Ziele verfolgt:

1. Die Bezirksregierungen sollen mit Ablauf des 31. Dezember 2004 aufgelöst werden.
2. Die Voraussetzungen sollen geschaffen werden, die niedersächsische Landesverwaltung grundsätzlich zweistufig zu organisieren. Zum 1. Januar 2005 soll die niedersächsische Landesverwaltung mit der neuen Aufbauorganisation tätig werden. Die nach Durchführung der Aufgabenkritik verbleibenden Aufgaben der Bezirksregierungen werden auf andere Stellen verlagert.

Ausgangspunkt für die Abschaffung der Bezirksregierungen ist die Regierungserklärung des Ministerpräsidenten vor dem niedersächsischen Landtag am 4. März 2003. Dort sind die Eckpunkte für eine Verwaltungsmodernisierung festgelegt worden. Danach sind

- die Bezirksregierungen abzuschaffen,
- 6 000 Stellen entbehrlich zu machen und
- eine die ganze Landesverwaltung einbeziehende Verwaltungsreform durchzuführen.

Auf der Grundlage dieser Zielvorgaben ist die Reform eingeleitet worden.

Mit der Reform sollen, ausgehend von den Hauptzielen, weitere Ziele verwirklicht werden:

- Das Land soll sich auf seine Kernaufgaben konzentrieren.
- Die Mittelinstanz ist mit dem Ziel der Zweistufigkeit zu ordnen.
- Die Personalkosten sind zu senken, die Gesamtausgaben sind zu reduzieren.

- Die kommunale Selbstverwaltung und der ländliche Raum sind zu stärken.
- Die Reform ist sozialverträglich durchzuführen.

Die Artikelgesetze sind weitgehend frei von materiell-rechtlichen Vorschriften. Sie befassen sich mit dem Kern der Reform, nämlich die Bezirksregierungen aufzulösen und die Zuständigkeiten auf andere Behörden zuzuordnen.

Die Erfahrungen in anderen Bundesländern, aber auch in Niedersachsen zeigen, dass die Reformbemühungen häufig ganz oder teilweise scheitern, wenn sie ergebnisoffen und ohne Vorgaben gestartet worden sind. Mit den Festlegungen in der Regierungserklärung sind die Voraussetzungen geschaffen worden, die Reform in Niedersachsen ergebnisorientiert und zeitnah durchzuführen.

### **2.2 Bedarfsprüfung, Notwendigkeit der Regelungen**

Nach Artikel 56 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung bedürfen der allgemeine Aufbau und die räumliche Gliederung der allgemeinen Landesverwaltung eines Gesetzes. Das ist mit dem Achten Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 28. Juni 1977 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348), erfolgt. In Artikel II dieses Gesetzes sind die Aufgaben der Bezirksregierungen und die Regierungsbezirke in den heutigen Grenzen festgelegt worden. Danach nehmen sie für ihren Bezirk die mittelinstantzlichen Aufgaben der allgemeinen Verwaltung zusammenfassend wahr und sorgen für einen einheitlichen Verwaltungsvollzug. Sie sind weiter für Aufgaben zuständig, die nicht anderen Behörden und Stellen übertragen sind.

Die Abschaffung der Bezirksregierungen kann nur durch Gesetz erfolgen. Alternative Instrumente zur Abschaffung der Bezirksregierungen bestehen nicht. In vielen Gesetzen sind die Bezirksregierungen als die zuständige Behörde ausgewiesen worden. Nachdem durch die Verwaltungsreform die verbleibenden Aufgaben anderen Stellen zugewiesen werden sollen, sind die betreffenden Gesetze zu ändern. Auch dieser Arbeitsschritt kann durch keine andere Maßnahme ersetzt werden.

Die Artikelgesetze der Ressorts sind daher zwingend notwendig.

### **3. Prüfung der wirksamen Erreichung der Regelungsziele**

Die Artikelgesetze beschäftigen sich mit Zuständigkeitsregelungen. In Artikel 1 des Entwurfs des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung (Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport) werden die Bezirksregierungen Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Weser-Ems aufgelöst, die Regierungsbezirke werden aufgehoben. Für Aufgaben, die nicht anderen Behörden und Stellen übertragen sind, werden die Ministerien zuständig. Die restlichen Regelungen dieses und der anderen Artikelgesetze behandeln weitgehend Zuständigkeitsfragen. Es werden die erforderlichen Korrekturen vorgenommen, dass ab 1. Januar 2005 andere Stellen die Aufgaben der Bezirksregierungen verrichten können.

Das Ziel, die Bezirksregierungen abzuschaffen, wird durch die Artikelgesetze erreicht.

Die weiteren benannten Ziele werden nicht unmittelbar durch die Artikelgesetze erreicht. Sie sind Ergebnis der ersten Phase der Verwaltungsmodernisierung, an deren Abschluss die Artikelgesetze erarbeitet worden sind. Die Zielerreichung soll dennoch im Rahmen der GFA dargestellt werden:

Die Modernisierung der niedersächsischen Landesverwaltung ist nach Prinzipien und Organisationsgrundsätzen ausgerichtet worden, die die vorgegebenen Ziele berücksichtigt. Eine Reform, die zu den aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen wie Staatsverschuldung und Abbau von Staatsaufgaben Lösungsbeiträge liefern soll, muss den Mut haben, auch bisher bewährte Organisationsprinzipien und Ordnungskriterien des Staates auf den Prüfstand zu stellen. Daher ist der Modernisierungsprozess in Niedersachsen von der Bereitschaft getragen worden, Notwendiges zu tun und sich von Überholtem zu trennen. Auf der Grundlage der vorgegebenen Ziele sind Leitlinien der Reform formuliert worden, die den Reformprozess gestaltet haben.

### 3.1 Leitlinien der Reform

Die Reform ist von folgenden Leitlinien bestimmt worden:

- Eine umfassende Aufgabenkritik mit dem Ziel, Aufgaben abzubauen, soll zur Konzentration des Staates auf seine Kernaufgaben beitragen.
- Der Aufbau der Landesverwaltung wird künftig weitgehend zweistufig ausgerichtet, soweit für einzelne Bereiche nicht ausnahmsweise andere Organisationsformen geboten sind.
- Die Aufsicht sowohl über nachgeordnete Landesbehörden als auch über juristische Personen des öffentlichen Rechts wird künftig grundsätzlich unmittelbar von den Ministerien ausgeübt.
- Geeignete Verwaltungsbereiche werden kundenorientiert zusammengeführt.
- Aufgaben werden, dort wo es geboten ist, gebündelt.
- Den Einrichtungen der berufsständischen Selbstverwaltung sollen Aufgaben übertragen werden, die sie wirtschaftlich wahrnehmen können.
- Menschen leben in Städten und Gemeinden. Dort ist ihr Lebensmittelpunkt, dort müssen die Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung bürgernah angeboten werden. Die Aufgaben des Landes werden daher, soweit es möglich ist und mit den zur Aufgabenerfüllung notwendigen Finanzmitteln, auf kommunale Körperschaften übertragen.
- Das Zusammenwirken von Land und Kommunen wird künftig von einer ausgeprägten Vertrauenskultur getragen werden. Die Aufsicht des Staates über die Kommunen wird daher deutlich reduziert. Dazu gehört auch der Abbau von Genehmigungsvorbehalten und Anzeigepflichten, z. B. im Kommunalverfassungsrecht.
- Das Widerspruchsverfahren wird grundsätzlich einstufig gestaltet, die Ausgangsbehörde wird zugleich Widerspruchsbehörde. In einem ersten Schritt sollen, soweit sachlich geboten, in verschiedenen Rechtsbereichen, das Widerspruchsverfahren abgeschafft werden. Damit wird der Zugang zu gerichtlichen Entscheidungen erleichtert. Zugleich werden die Verfahren beschleunigt.
- Die Verschuldung des Landes wird es in Zukunft nicht mehr gestatten, die personellen und sächlichen Ressourcen auf Dauer und starr einzelnen Behörden oder Verwaltungsbereichen der Ressorts zuzuordnen. Es bedarf Organisationsformen, in denen flexibel und zeitnah auf veränderte Aufgabenstellungen und wechselnde Herausforderungen reagiert werden kann. Die Regelwerke für die Zusammenarbeit der Behörden müssen modernisiert werden.
- Zur Reform der Binnenstruktur der Verwaltung sind verstärkt Instrumente einzusetzen, die ein flexibles, den jeweiligen Anforderungen der Aufgabe angepasstes Verhalten ermöglichen, damit die Landesbehörden zu wirtschaftlicheren und dienstleistungsorientierteren Verwaltungseinheiten weiterentwickelt werden können.

Insgesamt sind ca. 20 Projektgruppen eingerichtet worden. Sie hatten eine umfangreiche Aufgabenkritik durchzuführen. Die Projektaufträge wurden nach einheitlichen Grundsätzen gestaltet. Jeder Auftrag ist mit Zielvorgaben versehen worden. Die Vorgaben umfassten u. a. die Auflösung der Bezirksregierungen und die Festlegung der einzusparenden Stellen als Minimum-Vorgabe. Dabei wurden die von den Bezirksregierungen im Vorfeld durchgeführten Aufgabenkritiken und die Vorschläge aus dem kommunalen Bereich einbezogen. Die Projektgruppen wurden verpflichtet, ihre Ergebnisse Ende November 2003 schriftlich vorzulegen.

### 3.2 Behördenorganisation des Landes

Der überkommene, im Wesentlichen dreistufige organisatorische Aufbau der Landesverwaltung wird künftig durch einen weitgehend zweistufigen Verwaltungsaufbau ersetzt. Dieser zweistufige Verwaltungsaufbau beseitigt unnötige Doppelstrukturen, führt zu einer strafferen Behördenstruktur, reduziert den Ressourceneinsatz im Bereich der Aufsicht und erschließt Synergieeffekte durch Kompetenzenbündelung.

Künftig liegen Aufgabenwahrnehmung und Aufsicht über die Aufgabenwahrnehmung grundsätzlich jeweils nur in einer Hand. Aufsicht über eine örtliche Landesbehörde oder eine Kommune durch eine Mittelbehörde und eine oberste Landesbehörde wird es grundsätzlich nicht mehr geben. In Einzelfällen werden Fachaufgaben künftig in obersten Landesbehörden wahrgenommen werden. Das kann zu einer geringfügigen Verstärkung des Personals führen (z. B. MS wegen Städtebau, MI wegen Kommunalaufsicht). Es dürfte sich auch nur um einen relativ geringfügigen Zuwachs handeln, der zugleich Beschäftigungsmöglichkeiten für das entbehrlich werdende Personal bietet. Für die Bezirksregierungen als Mittelbehörden werden keine Nachfolgebehörden eingerichtet.

Mit den jetzt vorgeschlagenen Reformmaßnahmen können voraussichtlich rd. 121 Behörden oder Dienststellen abgeschafft werden. Das bedeutet nicht, dass die Aufgaben der benannten Behörden insgesamt entfallen können. Weiterhin wahrzunehmende Aufgaben werden nach anderen Sachzusammenhängen gegliedert und gebündelt und in der Regel in vorhandene Behörden eingegliedert. In wenigen Fällen werden Behörden neu eingerichtet werden müssen. Bei den Standortentscheidungen wurde darauf geachtet, dass eine gebotene Präsenz in der Fläche sichergestellt und so der ländliche Raum gestärkt wird.

Insgesamt wird die Landesverwaltung schlanker, leistungsfähiger und transparenter. Die Aufgaben der aufzulösenden Behörden werden nach Fach Gesichtspunkten gebündelt und grundsätzlich auf vorhandene Behörden verlagert. Die zu errichtenden Behörden oder Einrichtungen gehen grundsätzlich aus bereits bestehenden hervor. Der künftige Aufbau der Landesverwaltung ist in **Anlage 2** grafisch dargestellt. **Anlage 3** zeigt die Strukturen der Landesverwaltung, mit denen heute gearbeitet wird.

Mit den Ergebnissen der ersten Phase der Verwaltungsmodernisierung werden die benannten Nebenziele erfüllt. Eine zweite Phase der Verwaltungsmodernisierung wird sich anschließen.

### 3.3 Darstellung von Alternativen

Mit den Zielen, die Bezirksregierungen abzuschaffen und eine weitgehende Zweistufigkeit der Verwaltungsorganisation herzustellen, ist der Weg für die Umsetzung vorgegeben worden. Organisationsmodelle, wie sie derzeit andere Bundesländer anstreben oder bereits umgesetzt haben, z. B. Baden-Württemberg (Kommunalisierung der unteren Landesbehörden, Integration von Sonderbehörden in die Regierungspräsidien), Sachsen-Anhalt (Auflösung der Regierungspräsidien und Errichtung eines Landesverwaltungsamtes), Rheinland-Pfalz (Auflösung der Bezirksregierungen und Errichtung von Genehmigungs- und Aufsichtsdirektionen) scheiden damit aus. Alternativen kommen nicht in Betracht.

Unabhängig von Erfordernissen einer GFA soll auf einige Aspekte der Diskussion über die verschiedenen Modelle der Aufbauorganisation in den anderen Bundesländern eingegangen werden:

#### 3.3.1 Modelle in anderen Bundesländern

Wer Erfahrungsberichte der Bundesländer liest, stellt fest: Jedes Bundesland hat sich für einen eigenen Reformweg entschieden. Dies hat seine Berechtigung, da die Bundesländer von unterschiedlichen Rahmenbedingungen und Gegebenheiten geprägt werden. Es existieren verschiedene Kommunalverfassungen. Bestimmte Wirtschaftsstrukturen formen die Entwicklung eines Landes. Der Reichtum oder die Armut eines Bundeslandes entscheidet über Investitionen und das Wahrnehmen von Chancen für die Zukunft. Auch gesellschaftlich relevante Gruppen und Parteien wirken auf die Entwicklung eines Landes ein. Reformkonzepte, auch einzelne Bausteine davon, lassen sich daher nicht ohne weiteres auf andere Bundesländer übertragen. Beispiel: Baden-Württemberg verfügt über eine andere Kommunalverfassung als Niedersachsen. Bei den Landkreisen existiert eine staatliche Abteilung, deren Leiter Staatsbeamter ist. Aufgaben von unteren Landesbehörden können daher wirkungsvoller auf die Landkreise verlagert werden. Nach dem Gesetz zur Verwaltungsreform in Baden-Württemberg wird die Position des ersten Landesbeamten als erster Vertreter des Landrats eingeführt.

Trotz der unterschiedlichen Reformwege nehmen alle Bundesländer für sich in Anspruch, mit der an den landesspezifischen Gegebenheiten ausgerichteten Reform gute Ergebnisse erzielt zu haben. In diesem Kontext hat sich Niedersachsen für seinen Weg entschieden.

Wer die letzten aktuellen Reformen in anderen Bundesländern beobachtet, wird einen Paradigmenwechsel feststellen. Den Entscheidungen zur Änderung der bisherigen Reformstrategie liegen keine vorausgehenden Untersuchungen mit Finanzfolgenabschätzungen zugrunde. Sie werden von der Politik getroffen, die mit den Ergebnissen und dem Vorgehen der bisherigen Reformen sich nicht mehr zufrieden geben. Die Entscheidungen werden mit Zielvorgaben ausgestattet, die erwartete Einsparungen sicherstellen sollen. Es liegen allerdings keine Untersuchungen vor, ob die neue Organisation insgesamt wirtschaftlicher als die alte Organisation ist. Durch die Vorgabe von einer Anzahl entbehrlich zu machender Stellen wird dies als erfüllt angesehen. Weder die aktuellen Reformen in den Bundesländern noch die neuen Untersuchungen und Vergleiche der Bundesländer lassen einen Idealtyp von Aufbauorganisation erkennen. Erkennbar ist der Trend, die Anzahl der Bezirksregierungen zu reduzieren und Aufgaben verstärkt zu kommunalisieren. Zweistufige Modelle sind bereits in Brandenburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern realisiert worden. In der Zeit von 1997 bis 2003 sind von Prof. J.J. Hesse neun Bundesländer hinsichtlich der Regierungs- und Verwaltungsreform begutachtet worden (ZVS 4/2004, S. 579 ff.; ZSE 1/2004, S. 106 ff.). Mit der Konzentration der Staatsorganisation und einer konsequenten Kommunalisierung weiterer Aufgabenbereiche bietet sich nach seiner Meinung die Möglichkeit, die bestehende Dreistufigkeit der Verwaltung mittelfristig zu überwinden.

Dass in einem großen Flächenland, nämlich Niedersachsen, ein zweistufiges Modell realisiert worden ist, wird den reformbereiten Länder, das zeigen erste Reaktionen, die Handlungsspielräume weiten. Der Wechsel zu einem zweistufigen Modell eröffnet Reformchancen, z. B. zur Neuordnung der Kommunal- und der Fachaufsicht, die bei einer dreistufigen Aufbauorganisation bislang nicht realisierbar erschienen.

### **3.3.2 Abschaffung der Bezirksregierungen**

Mit der Vorgabe, die Bezirksregierungen aufzulösen, ist ein wichtiges Signal gesetzt worden, das die Reform strukturiert hat. Bezirksregierungen haben in der Vergangenheit durch ihre Bündelungs- und Koordinierungsfunktion die Zusammenarbeit geprägt. Ihre Bedeutung und Wirksamkeit haben sich allerdings reduziert. Durch die wesentlichen Eckpunkte der Reform, wie Einstufigkeit des Widerspruchsverfahrens, den Wegfall oder die Verlagerung von zahlreichen Genehmigungs- und Anzeigeverfahren sowie die veränderte Fach- und Kommunalaufsicht wird der Bedeutungswandel deutlich und verstärkt. Zugleich haben sich die Zusammenarbeit und die Kommunikation innerhalb der Verwaltung aufgrund der informationstechnologischen Entwicklung von elektronischen Hilfsmitteln wie Internet, Intranet, e-Mails, Telefonkonferenzen, der gemeinsamen Nutzung von Datenbanken und Archiven entscheidend verändert. Die Verwaltung ist nicht mehr darauf angewiesen, sich unter einem Behördendach zu organisieren. Die ergebnisorientierte und durch enge Zeitvorstellungen geprägte Zusammenarbeit zwischen Dienststellen erfordert schon lange nicht mehr einen gemeinsamen Vorgesetzten. Die Behörden arbeiten vernetzt. Die Rahmenbedingungen gestatten es, auf Bezirksregierungen zu verzichten und gleichwohl zukunftsgerichtete Behördenstrukturen zu schaffen, ohne durch solche schlanken Verwaltungsstrukturen die Qualität der Verwaltungsleistungen zu reduzieren. Die weitere Einführung von eGovernment und die Verzahnung solcher Landesaktivitäten mit den entsprechenden Angeboten der Kommunen wird diese Entwicklung verstärken. Für den Bürger wie für Unternehmen, aber auch für die Verwaltung selbst, wird die Bedeutung von Entfernungen sinken. Dies führt zur Standortstärkung und fördert den ländlichen Raum, weil Erschwernisse aufgrund schlechter Erreichbarkeit von Behörden, denen sich bislang gerade die Bewohner ländlicher Gebiete und dort ansässige Unternehmen ausgesetzt sahen, abgebaut werden.

Durch die Reform werden Aufgaben nach Sachzusammenhängen neu gegliedert und zusammengefügt. Mit flachen Hierarchien und neuen Betriebsformen werden die Behörden flexibler und aktueller auf Anforderungen reagieren können. In den Kerngeschäften der Verwaltung wurden verstärkt Prozessketten optimiert und eingeführt. Damit werden Strukturen geschaffen, die bei weiteren Veränderungen zeitnah angepasst werden können. Sie erlauben den Einsatz von Instrumenten, wie Benchmarking, die in der Wirtschaft seit Jahren erfolgreich eingesetzt werden. So werden z. B. die Verkehrsaufgaben im Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr zusammengefasst, die Aufgaben Wasserwirtschaft und Naturschutz in dem Landesbetrieb für Naturschutz und Wasserwirtschaft organisiert sowie für die Flurbereinigung und Kataster- und Vermessungsverwaltung eine

neue einheitliche Verwaltung gebildet. Die Genehmigungen für anlagenbezogene Verfahren werden in den Gewerbeaufsichtsämtern gebündelt.

Jede Verwaltungsreform bedarf des Mutes. Nicht nur die Aufgaben gehören auf den Prüfstand, auch die Methoden und Instrumente, mit denen bislang die Organisation gestaltet wurde, müssen hinterfragt werden. Die hergebrachten Grundsätze der Verwaltungslehre und -organisation, z. B. Einräumigkeit der Verwaltung, Bündelung von Aufgaben, Zentralisierung/ Dezentralisierung werden seit Jahrzehnten unverändert angewandt und bestimmen oft die Richtung der Untersuchungen. Die Rahmenbedingungen, ob sie Technik, Kommunikation, Gesellschaft betreffen, haben sich verändert und lassen neue Gestaltungsmöglichkeiten und Modelle zu, die bislang verschlossen waren. Niedersachsen hat dazu die ersten Schritte gesetzt.

#### **4. Finanzfolgenabschätzung**

##### **4.1 Verfahren**

Grundlage für die Finanzfolgenabschätzung sind die Projektberichte und -ergebnisse sowie die nachträglich gemeldeten Änderungen durch die Ressorts. Stichtag für die Auswertung ist der 1. Juni 2004. In den Projekten zur Verwaltungsmodernisierung wurden die entbehrlichen Stellen der Landesverwaltung ermittelt. In Zielvereinbarungen mit den Ressorts sind vor Beginn der Reform 6 743 Stellen als entbehrlich benannt worden. Durch die Reform konnten 5 458 Stellen als entbehrlich ausgewiesen werden. Die restlichen entbehrlichen Stellen in Höhe von 1 285 (6 743 abzüglich 5 458) werden in den Aufgabenbereichen zu erbringen sein, für die eigene GFA zu erstellen sind, wie Polizei, Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr, Hafenämter, die dem MU nachgeordneten Bereiche, das Landesamt für Statistik und der Bereich des MJ. Im Anhang E - „Stellenauswertungen“ können die entbehrlichen Stellen insgesamt und je Ressort entnommen werden. Der Aufbau der Finanzfolgenabschätzung ist in der Übersicht A - „Aufbau der Finanzfolgenabschätzung“ beschrieben.

Eine Unterscheidung nach Dienstposten oder Tarifgruppen wurde dabei nicht vorgenommen. Zur Abschätzung des mit diesen Stellen verbundenen Finanzvolumens wurde ein Durchschnittswert über alle Stellen und Kapitel der Landesverwaltung gebildet. Abgeleitet wurde dieser Wert aus den aktuellen kapitelspezifischen Durchschnittswerten aller Kapitel mit Personalkostenbudget. Dieser Wert (44 394 Euro) liegt zwischen den Besoldungsgruppen A 11 und A 12 und entspricht erfahrungsgemäß den Verhältnissen der Bezirksregierungen. Das weitere Rechenverfahren zur Ermittlung der Personalkosten basiert auf dem RdErl. d. MF v. 13. Oktober 2003. Danach ergibt sich ein Bruttowert in Höhe von 77 276 Euro.

Die in den Projektberichten aufgezeigten Entlastungen können nicht unmittelbar ab 2005 in voller Höhe wirksam werden. Entscheidenden Einfluss auf den Zeitpunkt, wann die errechneten Einsparpotentiale in voller Höhe realisiert werden, hat der Abbau der entbehrlichen Stellen. Die Zahl der entbehrlichen Stellen ergibt sich aus Aufgabenwegfall, aus Aufgabenoptimierung und aus Aufgabenverlagerung in den kommunalen Bereich, zu Privaten und zu Dritten. Wenn Aufgaben bei Erstattung der Kosten verlagert werden, das vorhandene Personal aber beim Land verbleibt, entstehen übergangsweise bis zum Abbau der Stellen Kosten. Sofern Aufgaben kommunalisiert oder privatisiert werden, gibt es grundsätzlich keine Rechtsverpflichtung, das vorhandene Personal des Landes zu übernehmen.

Der Abbau dieser Stellen wird einerseits nur im Rahmen der natürlichen Abgänge, wie Ausscheiden aus Altersgründen, Versetzung, Krankheit erfolgen können. Wenn allerdings der Abbau in einem kurzen Zeitrahmen, z. B. fünf oder acht Jahren, wie in dieser Finanzfolgenabschätzung zugrunde gelegt, vollzogen werden soll, sind flankierende Maßnahmen dringend erforderlich, wie die Aufrechterhaltung des Einstellungsstopps während des gesamten Zeitraums, die Optimierung der Job-Börse durch individuelle Benennung des zu vermittelnden Personals, sowie die weiteren Möglichkeiten, z. B. Versetzungen, Nutzung des §109 NBG.

In der Finanzfolgenabschätzung ist die schrittweise Entlastung des Landeshaushalts Grundlage für die Rechenmodelle geworden. Sofern Zusagen vorgelegen haben, zugleich mit der Verlagerung der Aufgaben Personal zu übernehmen, ist dies in der Kostenabschätzung berücksichtigt worden.

Um eine Entlastung des Landeshaushaltes zu erreichen, wird MF die Personalkostenbudgets der Ressorts jährlich um einen entsprechenden Prozentsatz der kw-Stellen kürzen. Die Landesregierung beabsichtigt, die kw-Stellen in einem Zeitraum von fünf Jahren abzubauen. In der GFA sind allerdings zwei Varianten gerechnet worden: Variante 1 - Abbau der kw-Stellen in fünf Jahren, Variante 2 - Abbau der kw-Stellen in acht Jahren. Ergänzend zu den Personalkosten wurden in die Finanzfolgenabschätzung Sachkosten wie Umzugskosten, Trennungsgelder, Baumaßnahmen und besonderer Investitionen, soweit sie konkretisierbar sind, einbezogen.

#### 4.2 Ergebnisse der Finanzfolgenabschätzung

Die Finanzfolgenabschätzung ist in drei Schritten vorgenommen worden:

- Berechnung der zeitabhängigen Kosten 2005 – 2009 (Übersicht B 1),  
zeitabhängigen Kosten 2005 – 2012 (Übersicht B 2),
- Berechnung der zeitabhängigen Ausgaben 2005 – 2009 (Übersicht C 1),  
zeitabhängigen Ausgaben 2005 – 2012 (Übersicht C 2),
- Berechnung des jährlichen Gesamteinsparpotentials (Übersicht ).

##### 4.2.1 Jahresbilanz der Kosten 2005 - 2012

Im Rahmen der GFA ist eine Bilanz der Finanzfolgen für die Jahre 2005 bis 2009 und 2012 durchgeführt worden. Um die Ablauf- und Aufbauorganisation der Landesverwaltung entsprechend den Zielen der Reform anzupassen, sind die erforderlichen Folgekosten zu leisten. U. a. sind das Umzugskosten der Behörden und der Beschäftigten, Trennungsschädigung, Fortbildungen und Kosten durch vorzeitige Pensionierung. Weitere Belastungen entstehen durch die kw-Stellen, die erst abgebaut werden müssen. Sie belasten den Haushalt übergangsweise. Der Landeshaushalt wird folgende Kostenentlastungen erfahren:

	Variante 1 Abbau kw-Stellen in 5 Jahren	Variante 2 Abbau kw-Stellen in 8 Jahren
2005	- 36,5 Mio. €	- 36,5 Mio. €
2006	- 107,5 Mio. €	- 107,5 Mio. €
2007	- 179,2 Mio. €	- 161,1 Mio. €
2008	- 250,2 Mio. €	- 195,8 Mio. €
2009	- 321,1 Mio. €	- 230,5 Mio. €
2010	- 356,2 Mio. €	- 265,4 Mio. €
2011	- 357,1 Mio. €	- 302,6 Mio. €
2012	- 357,9 Mio. €	- 339,7 Mio. €
2013	- 358,8 Mio. €	- 358,8 Mio. €
2014	- 359,6 Mio. €	- 359,6 Mio. €
2015	- 360,5 Mio. €	- 360,5 Mio. €

Die ausführlichen Berechnungen sind den Übersichten B1 und B2 „Zeitabhängige Kosten“ zu entnehmen.

#### 4.2.2 Haushaltmäßige Auswirkungen 2005 - 2012

Bei Berechnung der haushaltmäßigen Auswirkungen sind lediglich die Ausgaben betrachtet worden. Die überwiegenden Teile der Kostenberechnung nach Nummer 4.2.1 sind gleichzeitig Ausgaben in Form von haushaltmäßigen Belastungen. Ein wesentlicher Unterschied liegt in der Höhe der angesetzten Personalausgaben der kw-Stellen.

In den Personalkosten sind neben einem 30%igen Versorgungszuschlag Personalgemeinkosten und eine Sachkostenpauschale enthalten. In die Betrachtung der haushaltmäßigen Auswirkungen fließen nur die reinen Personalausgaben ohne diese kalkulatorischen Ansätze ein.

Die Differenz zwischen Kostenkalkulation und Ausgaben bezogen auf die Sachkostenpauschale beträgt bei den entbehrlichen Stellen durch Modernisierung etwa 40 Mio. Euro. Dieses Einsparpotential ist haushalts-/ausgabemäßig nicht titelscharf zuzuordnen, es wird aber eine Kürzung der Sachausgaben entsprechend dem Abbau der kw-Stellen in die Berechnung einbezogen.

Bei einer Verteilung des Abbaus der kw-Stellen auf fünf/ acht Jahre und entsprechender Kürzung des Personalkostenbudgets durch MF werden sich die Ausgaben im Haushalt wie folgt reduzieren:

	Variante 1 Abbau kw-Stellen in 5 Jahren	Variante 2 Abbau kw-Stellen in 8 Jahren
2005	- 0,5 Mio. €	- 0,5 Mio. €
2006	- 46,7 Mio. €	- 46,7 Mio. €
2007	- 93,6 Mio. €	- 80,7 Mio. €
2008	- 139,6 Mio. €	- 102,9 Mio. €
2009	- 185,7 Mio. €	- 125,2 Mio. €
2010	- 188,5 Mio. €	- 147,8 Mio. €
2011	- 189,4 Mio. €	- 172,5 Mio. €
2012	- 190,3 Mio. €	- 197,2 Mio. €
2013	- 191,1 Mio. €	- 191,1 Mio. €
2014	- 192,0 Mio. €	- 192,0 Mio. €
2015	- 192,8 Mio. €	- 192,8 Mio. €

In den Übersichten C1 und C2 - „Zeitabhängige Ausgaben“ sind die einzelnen Ansätze zusammengestellt und begründet worden. Bei diesen Zahlen handelt es sich um eine Globalbetrachtung des Haushalts über alle Ressorts. Sie lassen sich analog für die einzelnen Ressorts berechnen. Für die konkrete Umsetzung in die Einzelpläne des Haushalts sind die entsprechenden kapitelspezifischen Durchschnittswerte heranzuziehen, sodass es in Einzelfällen zu Abweichung kommen kann, die sich aber in der Summe über alle Kapitel ausgleichen.

#### 4.2.3 Jährliches Gesamteinsparpotential

Nach Durchführung der Verwaltungsmodernisierung in den benannten Aufgabenbereichen wird der Landeshaushalt dauerhaft jährlich um 422 Mio. Euro Personalkosten entlastet. Dem stehen dauerhafte Kosten durch Aufgabenverlagerung in die Kommunen, zu Privaten, zu Dritten und sonstige Kosten in Höhe von insgesamt 62 Mio. Euro gegenüber.

Das jährliche Gesamteinsparpotential beträgt damit rd. 360 Mio. Euro. Die Berechnungen sind in der Übersicht D - „Statische Jahresbilanz“ dargestellt. Diese Entlastung tritt in voller Höhe erst dann ein, wenn die kw-Stellen abgebaut und die reformbedingten vorübergehenden Investitionen für notwendige Anpassungen geleistet worden sind. Entscheidenden Einfluss auf den Zeitpunkt der vollständigen Umsetzung hat der Abbau der entbehrlichen Stellen (kw-Stellen).

**Anlage 1**

1. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich der Staatskanzlei
2. Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung
3. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit
4. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur
5. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des Kultusministeriums
6. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
7. Gesetzes zur Umsetzung der Verwaltungsreform in den Bereichen Fischerei, Landwirtschaft und Raumordnung
8. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des Umweltministeriums





10.06.04

## A.) Aufbau der Finanzfolgenabschätzung:

### 1. Personalkosten allgemein:

Grundlage für diese Finanzfolgenabschätzung sind die entbehrlichen Stellen der Reformprojekte. Diese Stellen sind unabhängig von Dienstposten /Tarifgruppen ermittelt worden. Zur Abschätzung der Kosten wird ein Durchschnittswert über alle Stellen und alle Kapitel der Landesverwaltung gebildet. Als Grundlage dafür dienen die aktuellen kapitelspezifischen Durchschnittssätzen der PKB-Kapitel. Das weitere Verfahren zur Berechnung eines Personalkostensatzes basiert auf dem Runderlaß des MF vom 13.10.2003.

Die so ermittelten Werte fließen in die nachfolgenden Rechnungen ein.

Durchschnittssatz über alle Kapitel:	44.304	(1)
Beihilfe	1.902	
+ personenbezogene Sachausgaben (0,8%) von (1))	354	
<b>Personalausgaben</b>	<b>46.560</b>	<b>(2)</b>
+ 30% Zuschlag auf (1)	13.291	
<b>Bruttopersonalkosten</b>	<b>59.851</b>	<b>(3)</b>
+ 15% Personalgemeinkosten	8.978	
+ Sachkostenpauschale	8.447	
<b>Standardisierter Personalkostensatz über alle Kapitel</b>	<b>77.276</b>	<b>(4)</b>

### 2. Kostenberechnungen:

#### 1. Kosten in Abhängigkeit der entbehrlichen Stellen:

##### 1.1.: Berechnung der Kosten durch Kommunalisierung:

Grundlage ist der Abschlussbericht der Projektgruppe: "Umsetzung der Vorschläge zur Kommunalisierung und Ermittlung der Kosten im Sinne der Konnexität"; Rechnung auf der Basis der VZE (173,49) und 78.500 Euro pro VZE (ergeben dort: 13.618.965). Berechnung hier mit aktueller Stellenzahl aus Projektberichten / Angaben der Ressorts.

Nicht berücksichtigt werden Stellen, die sich über Gebühren finanzieren z.B. aus Bereich VKV (dafür erfolgt keine Finanzerstattung, siehe Projektbericht).

##### 1.2.: Berechnung der Kosten durch Privatisierung:

(Stellenzahl) x (Bruttopersonalkosten) x 0,9 (pauschale Einsparung von 10% infolge der Privatisierung).

Nicht berücksichtigt werden die Stellen, die keine Folgekosten verursachen (z.B. Verlagerungen zum Landessportbund, Stellenabbau VKV)

##### 1.3.: Berechnung der Kosten durch Verlagerung zu Dritten:

a) (Stellenzahl) x (Bruttopersonalkosten) x 1,0 (keine Einsparungen durch Verlagerung an Dritte).

Nicht berücksichtigt werden die Stellen, die keine Folgekosten verursachen (z.B. Stellenabbau Wasserwirtschaft - Dez. 502)

b) (Stellenzahl) x (Standardisierter Personalkostensatz über alle Kapitel) x 1,0 (Verlagerung an LWK).

#### 2. Kosten in Abhängigkeit des verbleibenden Personals:

##### 2.1.: Berechnung der Kosten durch Trennungsschädigungen/Umzugskosten:

Angaben der geschätzten Summen pro Jahr:

- pro Person und Jahr 4.000 .
- ca. 250 Personen in 5 Jahren

##### 2.2.: Kosten durch reformbedingte Fortbildung:

Angaben der geschätzten Summen pro Jahr:

Zentrale Mittel MI im Rahmen der Job-Börse

##### 2.3.: Berechnung der Kosten durch vorzeitige Pensionierung gem. § 109 NBG:

Die 3. Stufe des Versorgungsänderungsgesetz 2001 ergibt einen Höchstruhegehaltssatz von 73.78125 v.H;

(Stellenzahl) x (Personalausgaben) x 0,7378 (restliche Pensionslast) x (Faktor)

Geschätzte Zahl der Stellen mit vorzeitiger Pensionierung: 250 (BezRegen 195 / VKV 55).

Faktor für lineare Abnahme von 10 % jährlich bei einer Laufzeit von 10 Jahren (für 55 - 65 Jährige)

**2.4.: Berechnung der Kosten durch noch vorhandenes Personals auf kw-Stellen:**

Grundlage: Anzahl der entbehrlichen Stellen aus der Gesamt-Auswertung Stellen sämtlicher Ressorts, davon sind nicht zu berücksichtigen Stellenverlagerungen mit Personal in den Bereichen wie:

- Personalverlagerung in den kommunalen Bereich (60% VZE aus 1.1),
- Personalverlagerung bei Privatisierung: NBank, LTS, HSG, NLVG,
- Personalverlagerung zur LWK,
- Stellen mit vorzeitiger Pensionierung.

(Stellenzahl) x (Standardisierter Personalkostensatz über alle Kapitel) x (Faktor)

Faktor für Reduzierung des PKB wegen des Abbaus der kw-Stellen:

Jahr	Reduzierung bei 5 Jahresraten		Reduzierung bei 8 Jahresraten	
		Faktor		Faktor
2005	90%	0,90	90%	0,90
2006	70%	0,70	70%	0,70
2007	50%	0,50	55%	0,55
2008	30%	0,30	45%	0,45
2009	10%	0,10	35%	0,35
2010	-	-	25%	0,25
2011	-	-	15%	0,15
2012	-	-	5%	0,05

**3.1: Umzugskosten von Behörden:**

Kostenermittlung aufgrund der Erfahrungswerte:

- bei behördlichen Umzügen pro Arbeitsplatz 40 ,
- bei Umzügen an andere Standorte außerhalb des Sitzes der BezReg pro Arbeitsplatz 80 ,
- insgesamt ca. 3.500 Umzüge fast ausschließlich innerörtlich.

**3.2.: besondere Investitionen:**

Berücksichtigung besonderer Maßnahmen, hier

- ML (LWK - IuK-Technikausg.),
- MK (Baumaßnahme Bad Iburg),

Beim MWK - NLD sind Umzugstermin, Investitionsaufwand und Kostenkalkulation noch offen.

**4: Sonstige Einnahmen / Kosten:**

Hier werden zusätzliche Belastungen / Entlastungen des Haushalts erfasst:

4.1: Der Abbau von 205 gebührenfinanzierten Stellen der VKV bewirkt Einnahmeausfälle.

Diese errechnen sich aus:

(Stellenzahl) x (Standardisierter Personalkostensatz über alle Kapitel)

abzüglich konjunktureller Rückgänge der Aufträge von 20%;

4.2.: durch Personalverlagerung zu den LWK wird zusätzlich IT-Leistung erforderlich, die aber gleichzeitig (teilweise) zu Einnahmen beim IZN führt;

4.3.: Die Differenz zwischen Kosten und Ausgaben besteht im wesentlichen aus der Sachkostenpauschale in Höhe von 8.447 (s. 1). In Abhängigkeit vom Abbau des Personals können entsprechend die Sachausgaben verringert werden, auch wenn die Ausgaben nicht titelscharf zugeordnet werden können. In die GFA werden 50% der Sachkostenpauschale einbezogen.

**3. Rechenmodelle:****B. 1) Zeitabhängige Kosten (2005 - 2009):**

Berechnungen 1.1 bis 4. auf der Grundlage der Projektberichte / aktualisierten Angaben der Ressorts zu den Stellenverteilungen und **auf Basis von Kosten / s.o. Pos. 1 (3) + (4)**

**B. 2) Zeitabhängige Kosten (2005 - 2012):**

Berechnungen 1.1 bis 4. auf der Grundlage der Projektberichte / aktualisierten Angaben der Ressorts zu den Stellenverteilungen und **auf Basis von Kosten / s.o. Pos. 1 (3) + (4)**

**C. 1) Zeitabhängige Ausgaben (2005 - 2009):**

Berechnungen 1.1 bis 4. auf der Grundlage der Projektberichte / aktualisierten Angaben der Ressorts zu den Stellenverteilungen und **auf Basis von Ausgaben / s.o. Pos. 1 (2)**

**C. 2) Zeitabhängige Ausgaben (2005 - 2012):**

Berechnungen 1.1 bis 4. auf der Grundlage der Projektberichte / aktualisierten Angaben der Ressorts zu den Stellenverteilungen und **auf Basis von Ausgaben / s.o. Pos. 1 (2)**

**D.) Statische Jahresbilanz**

Berechnung des derzeitigen Haushaltsaufwands (Gesamteinsparpotential) der Reformmaßnahmen

#### 4. Anhang:

##### **E.) Stellenauswertungen**

Ermittlung der entbehrlichen Stellen in den Ressorts auf der Grundlage der Projektberichte / aktualisierten Angaben der Ressorts. Stichtag der Auswertungen ist der 01.06.04

10.06.04

**B. 1) Zeitabhängige Kosten (2005-2009):**

(Abbau der kw-Stellen in 5 Jahren):  
(s. hierzu Hinweise und Erläuterungen zu den Berechnungen):

Jahr				
2005	2006	2007	2008	2009

**1. Kosten in Abhängigkeit der entbehrlichen Stellen:**

1.1. Kosten durch Kommunalisierung:

13.266.500	13.266.500	13.266.500	13.266.500	13.266.500
------------	------------	------------	------------	------------

1.2. Kosten durch Privatisierung:

13.035.543	13.035.543	13.035.543	13.035.543	13.035.543
------------	------------	------------	------------	------------

1.3. Kosten durch Verlagerung zu Dritten:

22.438.734	22.438.734	22.438.734	22.438.734	22.438.734
------------	------------	------------	------------	------------

**2. Kosten in Abhängigkeit des verbleibenden Personals:**

2.1. Kosten durch Trennungsentschädigungen/Umzugskosten:

200.000	200.000	200.000	200.000	200.000
---------	---------	---------	---------	---------

2.2. Kosten durch reformbedingte Fortbildung:

400.000	400.000	300.000	200.000	100.000
---------	---------	---------	---------	---------

2.3. Kosten durch vorzeitige Pensionierung gem. § 109 NBG:

8.588.124	7.729.312	6.870.499	6.011.687	5.152.875
-----------	-----------	-----------	-----------	-----------

2.4. Kosten für vorhandenes Personal auf kw-Stellen:

326.306.642	253.794.055	181.281.468	108.768.881	36.256.294
-------------	-------------	-------------	-------------	------------

**3. Behördenbezogene Kosten:**

3.1. Umzugskosten von Behörden:

180.000	30.000	0	0	0
---------	--------	---	---	---

3.2. besondere Investitionen:

1.000.000	1.000.000	200.000	200.000	200.000
-----------	-----------	---------	---------	---------

**4. Sonstige Kosten / Einnahmen:**

-120.000	2.414.653	4.949.306	7.483.958	10.018.611
----------	-----------	-----------	-----------	------------

**5. Summe der Beträge (Nr. 1. bis 4.):**

385.295.543	314.308.796	242.542.050	171.605.303	100.668.556
-------------	-------------	-------------	-------------	-------------

**Zeitabhängige Jahresbilanz (2005 - 2009):**

**6. Derzeitiger Haushaltsaufwand (Gesamteinsparpotential):**

$$5.458^{1)} \times 77.276^{2)} = 421.786.974^{3)}$$

1) = Anzahl der entbehrlichen Stellen lt. Vordruck "Auswertung Stellen" - Spalte 7

2) = Durchschnittlicher Personalkostensatz über alle Kapitel

3) = Summe des derzeitigen Gesamtaufwandes (Summe der Gesamteinsparungen)

**7. Differenz - jährliche Reformbilanz: (Pos. 6 - Pos. 5)**

Bilanz 2005:	36.491.431				
Bilanz 2006:		107.478.178			
Bilanz 2007:			179.244.924		
Bilanz 2008:				250.181.671	
Bilanz 2009:					321.118.418
				<b>Gesamt:</b>	<b>894.514.621</b>
nachrichtlich 2010:	356.198.871				
nachrichtlich 2011:	357.057.683				
nachrichtlich 2012:	357.916.496				
nachrichtlich 2013:	358.775.308				
nachrichtlich 2014:	359.634.120				
nachrichtlich 2015:	360.492.933				

**Hinweise und Hinweise und Erläuterungen zu den Berechnungen:**

**Zu 1.1.: Kosten durch Kommunalisierung:**

Grundlage ist der Abschlussbericht der Projektgruppe: "Umsetzung der Vorschläge zur Kommunalisierung und Ermittlung der Kosten im Sinne der Konnexität" - sog. Diekwisch-Bericht;  
Rechnung auf der Basis der VZE (173,49) und 78.500 Euro pro VZE (= 13.618.965 Euro)

Derzeit sind allerdings zu berücksichtigen:  Stellen mithin:  1)

Anzahl der Stellen aus der Gesamt-Auswertung Stellen sämtliche Ressorts:   
davon nicht zu berücksichtigen (da gebührenfinanziert) aus Bereich:

MI	VuKV	20
		gesamt: <input type="text" value="20"/>

mithin einzusetzen in Berechnung:   
1) = unter 1.1. einzutragen

**Zu 1.2.: Kosten durch Privatisierung:**

1) x  2) x  3) =  4)

1) = Anzahl der Stellen aus der Gesamt-Auswertung Stellen sämtliche Ressorts:   
davon nicht zu berücksichtigen da keine Folgekosten:

MI	VuKV (HhBelastung s. 4. "sonstige Kosten")	205
MI	Sportförderung	10
		gesamt: <input type="text" value="215"/>

mithin einzusetzen in Berechnung:

2) = Bruttopersonalkosten (s. Blatt A.), Pos. 1. (3)  
3) = pauschale Einsparung von 10% der Kosten infolge der Privatisierung  
4) = unter 1.2. einzutragen

**Zu 1.3.: Kosten durch Verlagerung zu Dritten:**

a)  1) x  2) x  3) =   
b)  (LWK) x  4) x  3) =   
Summe  5)

1) = Anzahl der Stellen aus der Gesamt-Auswertung Stellen sämtliche Ressorts:   
davon nicht zu berücksichtigen weil keine Folgekosten / für LWK in b) erfasst:

MU	Wasserwirtschaft / Dez. 502.	27
MW	Verlagerung zu Handwerkskammern	3
ML	Stellen LWK	247
		gesamt: <input type="text" value="277"/>

mithin einzusetzen in Berechnung zu a):

2) = Bruttopersonalkosten (s. Blatt A.), Pos. 1. (3)  
3) = Volle Kostenerstattung  
4) = Standardisierter Personalkostenansatz für die LWK (s. Blatt A.), Pos. 1. (4)  
5) = unter 1.3. einzutragen

**Zu 2.1.: Kosten durch Trennungentschädigungen/Umzugskosten:**

Angaben der geschätzten Summen pro Jahr

2005	2006	2007	2008	2009	gesamt
200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	1.000.000

Angaben der geschätzten Summen pro Jahr:  
- pro Person und Jahr 4.000 ,  
- ca. 250 Personen in 5 Jahren.  
Unter 2.1.einzutragen

**Zu 2.2. Kosten durch reformbedingte Fortbildung:**

Angaben der geschätzten Summen pro Jahr

	2005	2006	2007	2008	2009	gesamt
MI - zentral	400.000	400.000	300.000	200.000	100.000	
<b>gesamt:</b>	<b>400.000</b>	<b>400.000</b>	<b>300.000</b>	<b>200.000</b>	<b>100.000</b>	<b>1.400.000</b>

Unter 2.2.einzutragen

**Zu 2.3.: Kosten durch vorzeitige Pensionierung gem. § 109 NBG:**

250 geschätzte Zahl der Stellen mit vorzeitiger Pensionierung

$250 \text{ Stellen} \times 46.560^{1)} \times 0,7378125^{2)}$

- 1) = Personalausgaben einschl. Aufwendungen für Beihilfen (1.902 Euro) (s. Blatt A.) Pos. 1. (2)
- 2) = restliche Pensionslasten
- 3) = lineare Abnahme von 10 % jährlich bei einer Laufzeit von 10 Jahren (für 55 - 65 Jährige)

2005	x	1,0 <sup>3)</sup>	=	8.588.124 <sup>4)</sup>
2006	x	0,9 <sup>3)</sup>	=	7.729.312 <sup>4)</sup>
2007	x	0,8 <sup>3)</sup>	=	6.870.499 <sup>4)</sup>
2008	x	0,7 <sup>3)</sup>	=	6.011.687 <sup>4)</sup>
2009	x	0,6 <sup>3)</sup>	=	5.152.875 <sup>4)</sup>
nachrichtlich:				
2010	x	0,5 <sup>3)</sup>	=	4.294.062
2011	x	0,4 <sup>3)</sup>	=	3.435.250
2012	x	0,3 <sup>3)</sup>	=	2.576.437
2013	x	0,2 <sup>3)</sup>	=	1.717.625
2014	x	0,1 <sup>3)</sup>	=	858.812
2015	x	0 <sup>3)</sup>	=	0

**Zu 2.4.: Kosten für vorhandenes Personal mit kw-Stellen:**

$4.692 \times 77.276^{2)} \times$

0,90 <sup>3)</sup>	=	326.306.642 <sup>4)</sup>
0,70 <sup>3)</sup>	=	253.794.055 <sup>4)</sup>
0,50 <sup>3)</sup>	=	181.281.468 <sup>4)</sup>
0,30 <sup>3)</sup>	=	108.768.881 <sup>4)</sup>
0,10 <sup>3)</sup>	=	36.256.294 <sup>4)</sup>

- 1) = Anzahl der Stellen aus der Gesamt-Auswertung Stellen sämtliche Ressorts:  $5.458^{1)}$   
davon nicht zu berücksichtigen aus Bereich:

Stellen mit vorzeitiger Pensionierung	250
Personalverlagerung in den kommunalen Bereich (60% VZE aus 1.1)	101
Personalverlagerung bei Privatisierung MW: NBank, HSG, NLVG	114
Personalverlagerung bei Privatisierung MS: NBank und LTS	54
Personalverlagerung zur LWK	247
<b>gesamt:</b>	<b>766</b>

mithin einzusetzen in Berechnung:  $4.692$

- 2) = Standardisierter Personalkostensatz über alle Kapitel (s. Blatt A.) Pos. 1. (4)
- 3) = Faktor für Reduzierung des PKB wegen Abbau der kw-Stellen
- 4) = unter 2.4. einzutragende Beträge

**Zu 3.1: Umzugskosten von Behörden:**

	2005	2006	2007	2008	2009	
<b>gesamt:</b>	<b>180.000</b>	<b>30.000</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>210.000</b>

Kostenermittlung aufgrund der Erfahrungswerte:  
 - bei behördlichen Umzügen pro Arbeitsplatz 40 ,  
 - bei Umzügen an andere Standorte außerhalb des Sitzes der BezReg pro Arbeitsplatz 80 ,  
 - insgesamt ca. 3.500 Umzüge fast ausschließlich innerörtlich.  
 Unter 3.1.einzutragen

<b>Zu 3.2.: besondere Investitionen:</b>	2005	2006	2007	2008	2009
ML (LWK - IuK-Technikausstg.)	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000
MK (Baumaßnahme Bad Iburg)	800.000	800.000			
<b>gesamt:</b>	<b>1.000.000</b>	<b>1.000.000</b>	<b>200.000</b>	<b>200.000</b>	<b>200.000</b>

Unter 3.2.einzutragen

<b>Zu 4: Sonstige Kosten / Einnahmen:</b>	2005	2006	2007	2008	2009
4.1.: MI - HhBelastung VuKV 1)		2.534.653	5.069.306	7.603.958	10.138.611
4.2.: MI - Einnahmen beim IZN 2)	-120.000	-120.000	-120.000	-120.000	-120.000
<b>gesamt:</b>	<b>-120.000</b>	<b>2.414.653</b>	<b>4.949.306</b>	<b>7.483.958</b>	<b>10.018.611</b>

12.673.264

1) = Abbau 205 gebührenfinanzierter Stellen je 77.276 um 20% entspricht: 3.168.316  
abzüglich konjunktureller Rückgänge von 20%: 2.534.653

2) = IT-Zahlung der LWK an IZN

Unter 4.einzutragen

10.06.04

**B. 2) Zeitabhängige Kosten (2005-2012):**  
 (Abbau der kw-Stellen in 8 Jahren):  
 (s. hierzu Hinweise und Erläuterungen zu den Berechnungen):

Jahr							
2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012

**1. Kosten in Abhängigkeit der entbehrlichen Stellen:**

1.1. Kosten durch Kommunalisierung:	13.266.500	13.266.500	13.266.500	13.266.500	13.266.500	13.266.500	13.266.500	13.266.500
1.2. Kosten durch Privatisierung:	13.035.543	13.035.543	13.035.543	13.035.543	13.035.543	13.035.543	13.035.543	13.035.543
1.3. Kosten durch Verlagerung zu Dritten:	22.438.734	22.438.734	22.438.734	22.438.734	22.438.734	22.438.734	22.438.734	22.438.734

**2. Kosten in Abhängigkeit des verbleibenden Personals:**

2.1. Kosten durch Trennungsschädigungen/Umzugskosten:	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	0	0	0
2.2. Kosten durch reformbedingte Fortbildung:	400.000	400.000	300.000	200.000	100.000	0	0	0
2.3. Kosten durch vorzeitige Pensionierung gem. § 109 NBG:	8.588.124	7.729.312	6.870.499	6.011.687	5.152.875	4.294.062	3.435.250	2.576.437
2.4. Kosten für vorhandenes Personal auf kw-Stellen:	326.306.642	253.794.055	199.409.614	163.153.321	126.897.027	90.640.734	54.384.440	18.128.147

**3. Behördenbezogene Kosten:**

3.1. Umzugskosten von Behörden:	180.000	30.000	0	0	0	0	0	0
3.2. besondere Investitionen:	1.000.000	1.000.000	200.000	200.000	200.000	0	0	0

**4. Sonstige Kosten / Einnahmen:**

-120.000	2.414.653	4.949.306	7.483.958	10.018.611	12.673.264	12.673.264	12.673.264
----------	-----------	-----------	-----------	------------	------------	------------	------------

**5. Summe der Beträge (Nr. 1. bis 4.):**

385.295.543	314.308.796	260.670.196	225.989.743	191.309.290	156.348.837	119.233.731	82.118.625
-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	------------

<b>Zeitabhängige Jahresbilanz (2005 - 2012):</b>	
<b>6. Derzeitiger Haushaltsaufwand (Gesamteinsparpotential):</b>	
5.458 <sup>1)</sup>	x 77.276 <sup>2)</sup> = 421.786.974 <sup>3)</sup>
1) = Anzahl der entbehrlichen Stellen lt. Vordruck "Auswertung Stellen" - Spalte 7 2) = Durchschnittlicher Personalkostensatz über alle Kapitel 3) = Summe des derzeitigen Gesamtaufwandes (Summe der Gesamteinsparungen)	
<b>7. Differenz - jährliche Reformbilanz: (Pos. 6 - Pos. 5)</b>	
Bilanz 2005:	36.491.431
Bilanz 2006:	107.478.178
Bilanz 2007:	161.116.778
Bilanz 2008:	195.797.231
Bilanz 2009:	230.477.684
Bilanz 2010:	265.438.137
Bilanz 2011:	302.553.243
Bilanz 2012:	339.668.349
Gesamt:	1.639.021.029
nachrichtlich 2013:	358.775.308
nachrichtlich 2014:	359.634.120
nachrichtlich 2015:	360.492.933

**Hinweise und Erläuterungen zu den Berechnungen:**

**Zu 1.1.: Kosten durch Kommunalisierung:**

Grundlage ist der Abschlussbericht der Projektgruppe: "Umsetzung der Vorschläge zur Kommunalisierung und Ermittlung der Kosten im Sinne der Konnexität" - sog. Diekwisch-Bericht; Rechnung auf der Basis der VZE (173,49) und 78.500 Euro pro VZE (= 13.618.965 Euro)

Derzeit sind allerdings zu berücksichtigen:  Stellen mithin:  <sup>1)</sup>

Anzahl der Stellen aus der Gesamt-Auswertung Stellen sämtliche Ressorts:   
davon nicht zu berücksichtigen (da gebührenfinanziert) aus Bereich:

MI	VuKV	<input type="text" value="20"/>
		gesamt: <input type="text" value="20"/>

mithin einzusetzen in Berechnung:   
1) = unter 1.1. einzutragen

**Zu 1.2.: Kosten durch Privatisierung:**

<sup>1)</sup> x  <sup>2)</sup> x  <sup>3)</sup> =  <sup>4)</sup>

1) = Anzahl der Stellen aus der Gesamt-Auswertung Stellen sämtliche Ressorts:   
davon nicht zu berücksichtigen da keine Folgekosten:

MI	VuKV (HhBelastung s. 4. "sonstige Kosten")	<input type="text" value="205"/>
MI	Sportförderung	<input type="text" value="10"/>
		gesamt: <input type="text" value="215"/>

mithin einzusetzen in Berechnung:

2) = Bruttopersonalkosten (s. Blatt A.), Pos. 1. (3)  
3) = pauschale Einsparung von 10% der Kosten infolge der Privatisierung  
4) = unter 1.2. einzutragen

**Zu 1.3.: Kosten durch Verlagerung zu Dritten:**

a)  <sup>1)</sup> x  <sup>2)</sup> x  <sup>3)</sup> =   
b)  (LWK) x  <sup>4)</sup> x  <sup>3)</sup> =   
Summe  <sup>5)</sup>

1) = Anzahl der Stellen aus der Gesamt-Auswertung Stellen sämtliche Ressorts:   
davon nicht zu berücksichtigen weil keine Folgekosten / für LWK in b) erfasst:

MU	Wasserwirtschaft / Dez. 502.	<input type="text" value="27"/>
MW	Verlagerung zu Handwerkskammern	<input type="text" value="3"/>
ML	Stellen LWK	<input type="text" value="247"/>
		gesamt: <input type="text" value="277"/>

mithin einzusetzen in Berechnung zu a):

2) = Bruttopersonalkosten (s. Blatt A.), Pos. 1. (3)  
3) = Volle Kostenerstattung  
4) = Standardisierter Personalkostenansatz für die LWK (s. Blatt A.), Pos. 1. (4)  
5) = unter 1.3. einzutragen

**Zu 2.1.: Kosten durch Trennungschädigungen/Umzugskosten:**

Angaben der geschätzten Summen pro Jahr

	2005	2006	2007	2008	2009	gesamt
	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	1.000.000

Angaben der geschätzten Summen pro Jahr:  
- pro Person und Jahr 4.000 ,  
- ca. 250 Personen in 5 Jahren.  
Unter 2.1.einzutragen

**Zu 2.2. Kosten durch reformbedingte Fortbildung:**

Angaben der geschätzten Summen pro Jahr

	2005	2006	2007	2008	2009	gesamt
MI - zentral	400.000	400.000	300.000	200.000	100.000	
gesamt:	400.000	400.000	300.000	200.000	100.000	1.400.000

Unter 2.2.einzutragen

**Zu 2.3.: Kosten durch vorzeitige Pensionierung gem. § 109 NBG:**

250 geschätzte Zahl der Stellen mit vorzeitiger Pensionierung

250 Stellen x 46.560<sup>1)</sup> x 0,7378125<sup>2)</sup>

1) = Personalausgaben einschl. Aufwendungen für Beihilfen (1.902 Euro) (s. Blatt A.) Pos. 1. (2)

2) = restliche Pensionslasten

3) = lineare Abnahme von 10 % jährlich bei einer Laufzeit von 10 Jahren (für 55 - 65 Jährige)

2005	x	1,0 <sup>3)</sup>	=	8.588.124 <sup>4)</sup>
2006	x	0,9 <sup>3)</sup>	=	7.729.312 <sup>4)</sup>
2007	x	0,8 <sup>3)</sup>	=	6.870.499 <sup>4)</sup>
2008	x	0,7 <sup>3)</sup>	=	6.011.687 <sup>4)</sup>
2009	x	0,6 <sup>3)</sup>	=	5.152.875 <sup>4)</sup>
2010	x	0,5 <sup>3)</sup>	=	4.294.062 <sup>4)</sup>
2011	x	0,4 <sup>3)</sup>	=	3.435.250 <sup>4)</sup>
2012	x	0,3 <sup>3)</sup>	=	2.576.437 <sup>4)</sup>
nachrichtlich:				
2013	x	0,2 <sup>3)</sup>	=	1.717.625
2014	x	0,1 <sup>3)</sup>	=	858.812
2015	x	0 <sup>3)</sup>	=	0

4) = unter 2.3. einzutragende Beträge

**Zu 2.4.: Kosten für vorhandenes Personal mit kw-Stellen:**

4.692 x 77.276<sup>2)</sup> x

2005	x	0,90 <sup>3)</sup>	=	326.306.642 <sup>4)</sup>
2006	x	0,70 <sup>3)</sup>	=	253.794.055 <sup>4)</sup>
2007	x	0,55 <sup>3)</sup>	=	199.409.614 <sup>4)</sup>
2008	x	0,45 <sup>3)</sup>	=	163.153.321 <sup>4)</sup>
2009	x	0,35 <sup>3)</sup>	=	126.897.027 <sup>4)</sup>
2010	x	0,25 <sup>3)</sup>	=	90.640.734 <sup>4)</sup>
2011	x	0,15 <sup>3)</sup>	=	54.384.440 <sup>4)</sup>
2012	x	0,05 <sup>3)</sup>	=	18.128.147 <sup>4)</sup>

1) = Anzahl der Stellen aus der Gesamt-Auswertung Stellen sämtliche Ressorts: 5.458<sup>1)</sup>  
davon nicht zu berücksichtigen aus Bereich:

Stellen mit vorzeitiger Pensionierung	250
Personalverlagerung in den kommunalen Bereich (60% VZE aus 1.1)	101
Personalverlagerung bei Privatisierung MW: NBank, HSG, NLVG	114
Personalverlagerung bei Privatisierung MS: NBank und LTS	54
Personalverlagerung zur LWK	247
gesamt:	766

mithin einzusetzen in Berechnung:

4.692

2) = Standardisierter Personalkostensatz über alle Kapitel (s. Blatt A.) Pos. 1. (4)

3) = Faktor für Reduzierung des PKB wegen Abbau der kw-Stellen

4) = unter 2.4. einzutragende Beträge

<b>Zu 3.1: Umzugskosten von Behörden:</b>	2005	2006	2007	2008	2009	
<b>gesamt:</b>	180.000	30.000		0	0	210.000

Kostenermittlung aufgrund der Erfahrungswerte:

- bei behördlichen Umzügen pro Arbeitsplatz 40 ,
- bei Umzügen an andere Standorte außerhalb des Sitzes der BezReg pro Arbeitsplatz 80 ..
- insgesamt ca. 3.500 Umzüge fast ausschließlich innerörtlich.

Unter 3.1.einzutragen

<b>Zu 3.2.: besondere Investitionen:</b>	2005	2006	2007	2008	2009	
ML (LWK - IuK-Technikausstg.)	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	
MK (Baumaßnahme Bad Iburg)	800.000	800.000				
<b>gesamt:</b>	1.000.000	1.000.000	200.000	200.000	200.000	

Unter 3.2.einzutragen

<b>Zu 4: Sonstige Kosten / Einnahmen:</b>	2005	2006	2007	2008	2009	
4.1.: MI - HhBelastung VuKV 1)		2.534.653	5.069.306	7.603.958	10.138.611	12.673.264
4.2.: MI - Einnahmen beim IZN 2)	-120.000	-120.000	-120.000	-120.000	-120.000	
<b>gesamt:</b>	-120.000	2.414.653	4.949.306	7.483.958	10.018.611	

1) = Abbau 205 gebührenfinanzierter Stellen je 77.276 um 20% entspricht: 3.168.316  
abzüglich konjunktureller Rückgänge von 20%: 2.534.653

2) = IT-Zahlung der LWK an IZN

Unter 4.einzutragen

10.06.04

**C. 1) Zeitabhängige Ausgaben (2005 - 2009):**

(Abbau der kw-Stellen in 5 Jahren):  
(s. hierzu Hinweise und Erläuterungen zu den Berechnungen):

Jahr				
2005	2006	2007	2008	2009

**1. Ausgaben in Abhängigkeit der entbehrlichen Stellen:**

1.1. Ausgaben durch Kommunalisierung:	13.266.500	13.266.500	13.266.500	13.266.500	13.266.500
1.2. Ausgaben durch Privatisierung:	13.035.543	13.035.543	13.035.543	13.035.543	13.035.543
1.3. Ausgaben durch Verlagerung zu Dritten:	22.438.734	22.438.734	22.438.734	22.438.734	22.438.734

**2. Ausgaben in Abhängigkeit des verbleibenden Personals:**

2.1. Kosten durch Trennungsentschädigungen/Umgzugskosten:	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000
2.2. Ausgaben durch reformbedingte Fortbildung:	400.000	400.000	300.000	200.000	100.000
2.3. Ausgaben durch vorzeitige Pensionierung gem. § 109 NBG:	8.588.124	7.729.312	6.870.499	6.011.687	5.152.875
2.4. Ausgaben für vorhandenes Personal auf kw-Stellen:	196.603.704	152.913.992	109.224.280	65.534.568	21.844.856

**3. Behördenbezogene Ausgaben:**

3.1. Umzugskosten von Behörden:	180.000	30.000	0	0	0
3.2. besondere Investitionen:	1.000.000	1.000.000	200.000	200.000	200.000

**4. Sonstige Ausgaben/Einnahmen:**

	-2.101.588	-3.530.111	-4.958.635	-6.387.158	-7.815.681
--	------------	------------	------------	------------	------------

**5. Summe der Beträge Nr. 1. bis 4.:**

	253.611.018	207.483.970	160.576.922	114.499.874	68.422.826
--	-------------	-------------	-------------	-------------	------------

**Zeitabhängige Ausgabenbilanz (2005 - 2009):**

**6. Derzeitige Haushaltsausgaben (Gesamteinsparpotential):**

$$5.458^{1)} \times 46.560^{2)} = 254.134.097^{3)}$$

- 1) = Anzahl der entbehrlichen Stellen lt. Vordruck "Auswertung Stellen" - Spalte 7
- 2) = Durchschnittliche Personalausgaben über alle Kapitel (s. Blatt A.) Pos. 1 (2)
- 3) = Summe der derzeitigen Gesamtausgaben (Summe der Gesamteinsparungen)

**7. Differenz - jährliche Reformbilanz der Ausgaben: (Zeile 6 - Zeile 5)**

Bilanz 2005:	523.080				
Bilanz 2006:		46.650.128			
Bilanz 2007:			93.557.175		
Bilanz 2008:				139.634.223	
Bilanz 2009:					185.711.271
					<b>Gesamt:</b>
nachrichtlich 2010:	188.545.994				
nachrichtlich 2011:	189.404.807				
nachrichtlich 2012:	190.263.619				
nachrichtlich 2013:	191.122.431				
nachrichtlich 2014:	191.981.244				
nachrichtlich 2015:	192.840.056				

**Hinweise und Erläuterungen zu den Berechnungen:**

**Zu 1.1.: Ausgaben durch Kommunalisierung:**

Kosten = Ausgaben (s. Blatt B) 13.266.500

**Zu 1.2.: Ausgaben durch Privatisierung:**

Kosten = Ausgaben (s. Blatt B) 13.035.543

**Zu 1.3.: Ausgaben durch Verlagerung zu Dritten:**

Kosten = Ausgaben (s. Blatt B) 22.438.734

**Zu 2.1.: Ausgaben durch Trennungschädigungen/Umzugskosten:**

Kosten = Ausgaben (s. Blatt B)

	2005	2006	2007	2008	2009
gesamt:	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000

**Zu 2.2. Ausgaben durch reformbedingte Fortbildung:**

Kosten = Ausgaben (s. Blatt B)

	2005	2006	2007	2008	2009
gesamt:	400.000	400.000	300.000	200.000	100.000

**Zu 2.3.: Ausgaben durch vorzeitige Pensionierung gem. § 109 NBG:**

Kosten = Ausgaben (s. Blatt B)

2005	1,0	=	8.588.124	
2006	0,9	=	7.729.312	
2007	0,8	=	6.870.499	
2008	0,7	=	6.011.687	
2009	0,6	=	5.152.875	
nachrichtlich:				
2010	x	0,5	3) =	4.294.062
2011	x	0,4	3) =	3.435.250
2012	x	0,3	3) =	2.576.437
2013	x	0,2	3) =	1.717.625
2014	x	0,1	3) =	858.812
2015	x	0	3) =	0

**Zu 2.4.: Ausgaben durch Abbau des vorhandenen Personals mit kw-Stellen:**

4.692	1) x	46.560	2) x	0,90	3) =	196.603.704	4)
				0,70	3) =	152.913.992	4)
				0,50	3) =	109.224.280	4)
				0,30	3) =	65.534.568	4)
				0,10	3) =	21.844.856	4)

- 1) = Berechnung der Anzahl der Stellen siehe "Jahreskosten" (Blatt B.)
- 2) = Durchschnittliche Personalausgaben über alle Kapitel (s. Blatt A.) Pos. 1 (2)
- 3) = Faktor für Reduzierung des PKB wegen Abbau der kw-Stellen
- 4) = unter 2.4. einzutragende Beträge

**Zu 3.1: Umzugskosten von Behörden:**

Kosten = Ausgaben (s. Blatt B)

	2005	2006	2007	2008	2009
gesamt:	180.000	30.000	0	0	0

**Zu 3.2.: besondere Investitionen:**

Kosten = Ausgaben (s. Blatt B)

	2005	2006	2007	2008	2009
gesamt:	1.000.000	1.000.000	200.000	200.000	200.000

**Zu 4: Sonstige Einnahmen / Ausgaben:**

Kosten = Ausgaben (s. Blatt B)

	2005	2006	2007	2008	2009
4.1.: HhBelastung VuKV	0	2.534.653	5.069.306	7.603.958	10.138.611
nachrichtlich ab 2010:	12.673.264				

4.2.: Einnahmen IZN	-120.000	-120.000	-120.000	-120.000	-120.000
---------------------	----------	----------	----------	----------	----------

4.3.: Reduzierung der Sachkosten 1)	-1.981.588	-5.944.764	-9.907.940	-13.871.116	-17.834.293
-------------------------------------	------------	------------	------------	-------------	-------------

1) = Berechnung der Sachkostenreduzierung:

4.692 2) x 4.224 3) x Faktor 4) = Einsparung 5)

Jahr	Reduzierung bei 5 Jahresraten des PKB: somit Faktor 4)		Einsparung 5)
2005	90%	0,10	-1.981.588
2006	70%	0,30	-5.944.764
2007	50%	0,50	-9.907.940
2008	30%	0,70	-13.871.116
2009	10%	0,90	-17.834.293

2) = Berechnung der Anzahl der Stellen siehe "Jahreskosten" (Blatt B.)

3) = hälftige Sachkostenpauschale (s. Blatt A.) Pos. 1.

4) = Abbau des PKB (Faktor: 1- (Faktor Reduzierung PKB))

5) = Summe des Einsparpotentials bei Sachausgaben

	2005	2006	2007	2008	2009
gesamt:	-2.101.588	-3.530.111	-4.958.635	-6.387.158	-7.815.681

nachrichtlich:	
2010	12.553.264
2011	12.553.264
2012	12.553.264
2013	12.553.264
2014	12.553.264
2015	12.553.264

10.06.04

**C. 2) Zeitabhängige Ausgaben (2005 - 2012):**  
 (Abbau der kw-Stellen in 8 Jahren):  
 (s. hierzu Hinweise und Erläuterungen zu den Berechnungen):

Jahr							
2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012

**1. Ausgaben in Abhängigkeit der entbehrlichen Stellen:**

1.1. Ausgaben durch Kommunalisierung:	13.266.500	13.266.500	13.266.500	13.266.500	13.266.500	13.266.500	13.266.500	13.266.500
1.2. Ausgaben durch Privatisierung:	13.035.543	13.035.543	13.035.543	13.035.543	13.035.543	13.035.543	13.035.543	13.035.543
1.3. Ausgaben durch Verlagerung zu Dritten:	22.438.734	22.438.734	22.438.734	22.438.734	22.438.734	22.438.734	22.438.734	22.438.734

**2. Ausgaben in Abhängigkeit des verbleibenden Personals:**

2.1. Kosten durch Trennungentschädigungen/Umzugskosten:	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	0	0	0
2.2. Ausgaben durch reformbedingte Fortbildung:	400.000	400.000	300.000	200.000	100.000	0	0	0
2.3. Ausgaben durch vorzeitige Pensionierung gem. § 109 NBG:	8.588.124	7.729.312	6.870.499	6.011.687	5.152.875	4.294.062	3.435.250	2.576.437
2.4. Ausgaben für vorhandenes Personal auf kw-Stellen:	196.603.704	152.913.992	120.146.708	98.301.852	76.456.996	54.612.140	32.767.284	10.922.428

**3. Behördenbezogene Ausgaben:**

3.1. Umzugskosten von Behörden:	180.000	30.000	0	0	0	0	0	0
3.2. besondere Investitionen:	1.000.000	1.000.000	200.000	200.000	200.000	0	0	0

**4. Sonstige Ausgaben/Einnahmen:**

	-2.101.588	-3.530.111	-2.977.047	-2.423.982	-1.870.917	-1.317.852	-3.299.441	-5.281.029
--	------------	------------	------------	------------	------------	------------	------------	------------

**5. Summe der Beträge (Nr. 1. bis 4.):**

	253.611.018	207.483.970	173.480.938	151.230.334	128.979.731	106.329.127	81.643.870	56.958.614
--	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	------------	------------

<b>Zeitabhängige Ausgabenbilanz (2005 - 2012):</b>								
<b>6. Derzeitige Haushaltsausgaben (Gesamteinsparpotential):</b>								
	5.458	x	<b>46.560</b>	2)	=	254.134.097	3)	
1) = Anzahl der entbehrlichen Stellen lt. Vordruck "Auswertung Stellen" - Spalte 7 2) = Durchschnittliche Personalausgaben über alle Kapitel (s. Blatt A.) Pos. 1 (2) 3) = Summe der derzeitigen Gesamtausgaben (Summe der Gesamteinsparungen)								
<b>7. Differenz - jährliche Reformbilanz der Ausgaben: (Zeile 6 - Zeile 5)</b>								
Bilanz 2005:	523.080							
Bilanz 2006:		46.650.128						
Bilanz 2007:			80.653.159					
Bilanz 2008:				102.903.763				
Bilanz 2009:					125.154.367			
Bilanz 2010:						147.804.971		
Bilanz 2011:							172.490.227	
Bilanz 2012:								197.175.484
						Gesamt:		873.355.178
nachrichtlich 2013:		191.122.431						
nachrichtlich 2014:			191.981.244					
nachrichtlich 2015:				192.840.056				

**Hinweise und Erläuterungen zu den Berechnungen:**

**Zu 1.1.: Ausgaben durch Kommunalisierung:**

Kosten = Ausgaben (s. Blatt B)

13.266.500

**Zu 1.2.: Ausgaben durch Privatisierung:**

Kosten = Ausgaben (s. Blatt B)

13.035.543

**Zu 1.3.: Ausgaben durch Verlagerung zu Dritten:**

Kosten = Ausgaben (s. Blatt B)

22.438.734

**Zu 2.1.: Ausgaben durch Trennungschädigungen/Umzugskosten:**

Kosten = Ausgaben (s. Blatt B)

	2005	2006	2007	2008	2009
gesamt:	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000

**Zu 2.2. Ausgaben durch reformbedingte Fortbildung:**

Kosten = Ausgaben (s. Blatt B)

	2005	2006	2007	2008	2009
gesamt:	400.000	400.000	300.000	200.000	100.000

**Zu 2.3.: Ausgaben durch vorzeitige Pensionierung gem. § 109 NBG:**

Kosten = Ausgaben (s. Blatt B)

2005		1,0	=	8.588.124	
2006		0,9	=	7.729.312	
2007		0,8	=	6.870.499	
2008		0,7	=	6.011.687	
2009		0,6	=	5.152.875	
2010		0,5	=	4.294.062	
2011		0,4	=	3.435.250	
2012		0,3	=	2.576.437	
nachrichtlich:					
2013	x	0,2	3)	=	1.717.625
2014	x	0,1	3)	=	858.812
2015	x	0	3)	=	0

**Zu 2.4.: Ausgaben durch Abbau des vorhandenen Personals mit kw-Stellen:**

	4.692	1)	x	46.560	2)	x		
2005				0,90	3)	=	196.603.704	4)
2006				0,70	3)	=	152.913.992	4)
2007				0,55	3)	=	120.146.708	4)
2008				0,45	3)	=	98.301.852	4)
2009				0,35	3)	=	76.456.996	4)
2010				0,25	3)	=	54.612.140	4)
2011				0,15	3)	=	32.767.284	4)
2012				0,05	3)	=	10.922.428	4)

- 1) = Berechnung der Anzahl der Stellen siehe "Jahreskosten" (Blatt B.)
- 2) = Durchschnittliche Personalausgaben über alle Kapitel (s. Blatt A.) Pos. 1 (2)
- 3) = Faktor für Reduzierung des PKB wegen Abbau der kw-Stellen
- 4) = unter 2.4. einzutragende Beträge

**Zu 3.1: Umzugskosten von Behörden:**

Kosten = Ausgaben (s. Blatt B)

	2005	2006	2007	2008	2009
gesamt:	180.000	30.000	0	0	0

**Zu 3.2.: besondere Investitionen:**

Kosten = Ausgaben (s. Blatt B)

	2005	2006	2007	2008	2009
gesamt:	1.000.000	1.000.000	200.000	200.000	200.000

**Zu 4: Sonstige Einnahmen / Ausgaben:**

Kosten = Ausgaben (s. Blatt B)

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
4.1.: HhBelastung VuKV	0	2.534.653	5.069.306	7.603.958	10.138.611	12.673.264	12.673.264	12.673.264

4.2.: Einnahmen IZN	-120.000	-120.000	-120.000	-120.000	-120.000	-120.000	-120.000	-120.000
---------------------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------

4.3.: Reduzierung der Sachkosten 1)	-1.981.588	-5.944.764	-7.926.352	-9.907.940	-11.889.528	-13.871.116	-15.852.705	-17.834.293
-------------------------------------	------------	------------	------------	------------	-------------	-------------	-------------	-------------

1) = Berechnung der Sachkostenreduzierung:

2) x  3) x  4) =  5)

Jahr	Reduzierung bei 8 Jahresraten des PKB:	somit Faktor 4)	Einsparung 5)
2005	90%	0,10	-1.981.588
2006	70%	0,30	-5.944.764
2007	60%	0,40	-7.926.352
2008	50%	0,50	-9.907.940
2009	40%	0,60	-11.889.528
2010	30%	0,70	-13.871.116
2011	20%	0,80	-15.852.705
2012	10%	0,90	-17.834.293

2) = Berechnung der Anzahl der Stellen siehe "Jahreskosten" (Blatt B.)

3) = hälftige Sachkostenpauschale (s. Blatt A.) Pos. 1.

4) = Abbau des PKB (Faktor: 1- (Faktor Reduzierung PKB))

5) = Summe des Einsparpotentials bei Sachausgaben

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
gesamt:	-2.101.588	-3.530.111	-2.977.047	-2.423.982	-1.870.917	-1.317.852	-3.299.441	-5.281.029

nachrichtlich:	
2013	12.553.264
2014	12.553.264
2015	12.553.264

10.06.04

**D.) Statische Jahresbilanz :**  
(nach Umsetzung der Reform)

**1. Derzeitiger Haushaltsaufwand (Gesamteinsparpotential):**

5.458<sup>1)</sup> x 77.276<sup>2)</sup> = + 421.786.974<sup>3)</sup>

- 1) = Anzahl der entbehrlichen Stellen lt. Vordruck "Gesamt-Auswertung Stellen" - Spalte 7
- 2) = Standardisierter Personalkostensatz über alle Kapitel (s. Blatt A.) Pos. 1 (4)
- 3) = Summe der Gesamteinsparungen

**2. Kosten durch Kommunalisierung:**

Grundlage: "Diekwisch-Bericht" - (pro VZE **78.500** Euro):

anzurechnende Stellen: 169 Stellen mithin: -13.266.500

s. auch Zusammenfassung in Teil B. 1.1.:

Gesamtstellenzahl sämtlicher Ressorts:	189
davon nicht zu berücksichtigen, da gebührenfinanziert:	20
Rest:	169

**3. Kosten durch Privatisierung:**

242<sup>1)</sup> x 59.851<sup>2)</sup> x 0,9<sup>3)</sup> = -13.035.543

- 1) = anzurechnende Stellen (s. auch Zusammenstellung in Teil B. 1.2.):
- Gesamtstellenzahl sämtlicher Ressorts: 457
- davon nicht zu berücksichtigen (Verlagerung von Aufgaben mit Personal): 215
- Rest: 242

2) = Bruttopersonalkosten (s. Blatt A.), Pos. 1. (3)

3) = pauschale Einsparung von 10% der Kosten infolge der Privatisierung

**4. Kosten durch Verlagerung zu Dritten:**

<span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">56</span> <sup>1)</sup> x	<span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">59.851</span> <sup>2)</sup> x	<span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">1,0</span> <sup>3)</sup> =	<span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">-3.351.655</span>
<span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">247</span> (LWK) x	<span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">77.276</span> <sup>4)</sup> x	<span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">1,0</span> <sup>3)</sup> =	<span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">-19.087.079</span>
Summe			<span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">-22.438.734</span>

1) = Zahl der an Dritte zu verlagernden Stellen (s. "Jahresrechnung Teil B. 1.3.):

2) = Bruttopersonalkosten (s. Blatt A.), Pos. 1. (3)

3) = Volle Kostenerstattung

4) = Standardisierter Personalkostenansatz für die LWK (s. Blatt A.), Pos. 1. (4)

**5. Sonstige Kosten / Einnahmen:**

5.1.: MI-Bereich:(VuKV: s. Bericht "Reform der Vermessungs- und Katasterverwaltung")

HhBelastung durch Einnahmeausfall nach Privatisierung von 205 Stellen -12.673.264  
(ingesamt aber Einsparung von 500 Stellen):

5.2.: durch Personalverlagerung zu den LWK wird zusätzlich IT-Leistung erforderlich, die aber gleichzeitig (teilweise) zu Einnahmen beim IZN führt; 120.000

(s. auch Zusammenstellung im Blatt B. 4.):

**Bilanz ( 1-2-3-4-5):** **360.492.933**

06.06.04

## **E. )    Stellenauswertungen**

Ermittlung der entbehrlichen Stellen in den Ressorts auf der Grundlage der Projektberichte / aktualisierten Angaben der Ressorts. Stichtag der Auswertungen ist der 01.06.04

- **Gesamt-Auswertung Stellen sämtliche Ressorts**
- **Auswertung Stellen MI**
- **Auswertung Stellen MF**
- **Auswertung Stellen MS**
- **Auswertung Stellen MWK**
- **Auswertung Stellen MK**
- **Auswertung Stellen MW**
- **Auswertung Stellen ML**
- **Auswertung Stellen MU**

**MI** - Verwaltungsmodernisierung Niedersachsen - Stand 02.02.2004 / 10.06.2004

**Gesamt-Auswertung Stellen sämtliche Ressorts**

**Hinweis:**  
1. Die Zahl der " **derzeit eingesetzten Stellen**" bezieht sich auf die in die Projekte einbezogenen Aufgabengebiete der Verwaltungsbereiche (nicht nur die Dezernate der BezReg.) und den dortigen Stelleneinsatz. Die in dieser Zahl enthaltenen k.-w.-Stellen aus ZV1 sind separat ausgewiesen.

Einzelpläne	Geschäftsbereiche	Entbehrl. Stellen (Zeilzahlen) 29.06.2003	4	Derzeitig eingesetzte Stellen in den untersuchten Bereichen	davon k.w. (ZV1)	Entbehrl. Stellen (ohne ZV1) -gesamt-	Zahl der entbehrl. Stellen in der Landesverwaltung						Bemerkungen
							8	9	10	11	12	13	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
03	Summen Stellen MI	1.510		4.135	130	1.243	562	289	34	26	332		
04	Summen Stellen MF	1.455		15.589	433	1.455					1.455		
05	Summen Stellen MS	351		1.275	83	349	77	54	24	17	177		
06	Summen Stellen MWK	750		24.874	5	750	32	0	11	7	700		
07	Summen Stellen MK	300		874	28	300	0	0	0	0	300		
08	Summen Stellen MW	600		237	0	166	23	114	18	3	8		
09/10	Summen Stellen ML	1.000		3.238	88	1.000	20	0	19	252	709		
15	Summen Stellen MU	400		1.837	42	195	56	0	83	28	28		
11	MJ	300											
02	StK (Archivverwaltung)	5											
01	Landtagsverwaltung	2											
14	L RH und Prüfungsämter	70											
	<b>Summen Stellen</b>	<b>6.743</b>		<b>52.059</b>	<b>809</b>	<b>5.458</b>	<b>770</b>	<b>457</b>	<b>189</b>	<b>333</b>	<b>3.709</b>		<b>5.458</b>

Auswertung Stellen MI													
Stand 02.02.2004 / 10.06.2004													
- Verwaltungsmmodernisierung Niedersachsen -													
Ressort / Epl./Kapitel	Geschäftsbereich / Projekte	Entbehrlichen Stellen (Zielzahlen) 29.08.2003	Kategorie	Derzeitig eingesetzte Stellen in den untersuchten Bereichen	davon k.w. (ZV1)	Entbehrliche Stellen (ohne ZV1) -gesamt-	Zahl der entbehrlichen Stellen in der Landesverwaltung	durch Wegfall von Aufgaben (ganz oder teilweise)	durch Privatisierung	durch Verlagerung zu Kommunen	durch Verlagerung zu Dritten	durch interne Optimierungen	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
03	<b>Ministerium für Inneres und Sport gesamt:</b>	1.510											
03 05	BezReg/Querschnittsbereiche		KA	690	40	480							1.
03 17/18	VuKV / Dez 207		KA	2.826	80	500	80	205	20			195	2.
03 05	Gefahrenabwahr. Höheitsangl./ Dez 301		KA	141		16	2		14				
03 31	Sportförderung (ohne Schulsport) / Dez 408		KA	10		10		10					3.
	Kommunalaufsicht / Dez 202		KA	25									
	Kommunalaufsicht / Dez 202		KF	26		26					26		4.
0323-26	LAufn.Steller/Grenzdurchg/LZAST'n		Z	417	10	161		74				87	5.
	ozn		Z			50						50	
	nachrichtlich												
03 20	Neuorganisation der Polizei		KF										6.
	einschl. Brand-, Katastrophenschutz												
	Landesamt für Statistik												
	<b>Summen Stellen MI</b>			<b>4.135</b>	<b>130</b>	<b>1.243</b>	<b>562</b>	<b>289</b>	<b>34</b>	<b>26</b>	<b>332</b>	<b>1.243</b>	<b>1.243</b>

**Bemerkungen:**

- restliche 170 Stellen werden für Verstärkung von Behörden benötigt (z.B. Niedersächsische Landesschulbehörde)
- Neuorganisation einschließlich Ortsinstanz:  
Privatisierung: Verlagerung an ÖbV/Is und Kommunen; dem Abbau der Personalkosten steht ein höherer Abbau der Gebühreneinnahmen gegenüber (s. Hinweise zu den Berechnungen)  
2006: 1,198 Mio € / 2007 2,309 Mio € / 2008 3,268 Mio € / 2009 4,313 Mio € (Bericht S. 36)
- Verlagerung an Landessportbund (kostenneutraler Übergang)
- kostenneutrale Verlagerung auf neue "Kommunalprüfungsanstalt" in Braunschweig
- interne Neuorganisation mit den Standorten Braunschweig, Osnabrück (+Bramsche) und Friedland - einschließlich 6 Stellen bei 03 05
- eigenes Gesetz, eigene GFA, kostenneutrale Umsetzung

Projektbetreuer: Pund / Gardisan mit Ausnahme Kommunalprüfung, -aufsicht; Mende / Lemmel



MI - Verwaltungsmmodernisierung Niedersachsen -												
Stand 02.02.2004 / 10.06.2004												
Auswertung Stellen MS												
Hinweis: 1. Die Zahl der " derzeit eingesetzten Stellen" bezieht sich auf die in die Projekte einbezogenen Aufgabengebiete der Verwaltungsbereiche (nicht nur die Dezernate der BezReg.) und den dortigen Stelleneinsatz. Die in dieser Zahl enthaltenen K...w.												
Projektkategorien:												
1. Projekt KA: Kernprojekt zur Auflösung der BezReg (Entwurf der Artikelgesetze, Stand: 20.04.04)												
2. Projekt KF: Kernprojekt zur Auflösung der BezReg (in separaten Fachgesetzen)												
3. Projekt Z: Zusatzprojekt im Zusammenhang mit der Verwaltungsmodernisierung												
Ressort / EpI / Kapitel	Geschäftsbereich / Projekte	Entbehrlichen Stellen (Zielzahlen) 29.08.2003	Kategorie	Derzeitig eingesetzte Stellen in den untersuchten Bereichen	davon k.w. (ZV / 1)	Entbehrliche Stellen (ohne ZV 1) -gesamt -	Zahl der entbehrlichen Stellen in der Landesverwaltung				Bemerkungen	
							durch Wegfall von Aufgaben (ganz oder teilweise)	durch Privatisierung	durch Verlagerung zu Kommunen	durch Verlagerung zu Dritten	durch interne Optimierungen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
05	<b>Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit</b> gesamt:	351										1.
	Arbeitsmarktförderung und ESF / Dez 107		KA	101		57	22		33	2		2.
	Stadtbau, Bauaufsicht / Dez 204		KA	111		93	48		21	22		3.
	Landesjugendverw. / Dez 407		KA	59	1	15						4.
	Gesundheitsverw. / Dez 108		KA	55		26	7			10	9	5.
0520	Landessozialverwaltung (weitere Optimierung)		Z	949	82	158				7	151	6.
	<b>Summen Stellen MS</b>			<b>1.275</b>	<b>83</b>	<b>349</b>	<b>77</b>	<b>54</b>	<b>24</b>	<b>17</b>	<b>177</b>	349

  

<b>Bemerkungen:</b>	<b>Erläuterungen:</b>
1. ursprünglich 351; davon aus MW-Bereich 5 und MK-Bereich 3	Privatisierung mit Personalverlagerung:
2. Arbeitsmarktpolitische Frauenförderung und Europäischer Sozialfonds (ESP);	aus: Arbeitsmarktförderung und ESF / Dez 107      Stellen:      nach: Nbank
3. Durchführung der Stadtbauauforderng, Privatisierung zur Landestreuhandstelle	Stadtbau, Bauaufsicht / Dez 204      21      Landesstreuhandstelle
4. ehemaliges LJA soll Teil des NLZSA werden	gesamt:      54
5. Verlagerung zu den Ärzte- und Apotheker-Kammern	Verlagerung an Dritte ohne Personal
6. interne Organisationsveränderungen / NLZSA neu, Standort Lüneburg ( ca. 50-60 Stellen)	aus: Gesundheitsverw. / Dez 108      Stellen:      nach: Ärzte- und ApoKammern
	Landessozialverwaltung      7      Ärzte- und ApoKammern
	gesamt:      17

**Auswertung Stellen MWK**

Stand 02.02.2004 / 10.06.2004

**MI** – Verwaltungsmmodernisierung Niedersachsen –

**Hinweis:**  
 1. Die Zahl der "derzeit eingesetzten Stellen" bezieht sich auf die in die Projekte einbezogenen Aufgabengebiete der Verwaltungsbereiche (nicht nur die Dezernate der BezReg.) und den dortigen Stelleneinsatz. Die in dieser Zahl enthaltenen K.-w.-

**Projektkategorien:**  
 1. Projekt KA: Kernprojekt zur Auflösung der BezReg (Entwurf der Artikelgesetze, Stand: 20.04.04)  
 2. Projekt KF: Kernprojekt zur Auflösung der BezReg (in separaten Fachgesetzen)  
 3. Projekt Z: Zusatzprojekt im Zusammenhang mit der Verwaltungsmodernisierung

Ressort / Epl./Kapitel	Geschäftsbereich / Projekte	Entbehrlichen Stellen (Zielzahlen) 29.08.2003	Kategorie	Derzeitig eingesetzte Stellen in den untersuchten Bereichen	davon k.w. (ZV 1)	Entbehrliche Stellen (ohne ZV 1) -gesamt-	Zahl der entbehrlichen Stellen in der Landesverwaltung					Bemerkungen
							durch Wegfall von Aufgaben (ganz oder teilweise)	durch Privatisierung	durch Verlagerung zu Kommunen	durch Verlagerung zu Dritten	durch interne Optimierungen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
06	<b>Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>	750										
03 05	Kulturförderung / Dez 406 / Dez 05	20	KF	22		16	7		2			1.
06 76	Denkmalpflege / Dez 406	30	KA	138	5	34	25		9			2.
	Denkmalpflege / Umzug NLD		Z									3.
	Hochschuloptimierungsprogramm	700	Z	24.714		700					700	
	<b>Summen Stellen MWK</b>			<b>24.874</b>	<b>5</b>	<b>750</b>	<b>32</b>	<b>0</b>	<b>11</b>	<b>7</b>	<b>700</b>	<b>750</b>

**Bemerkungen:**  
 1. Verlagerung an Dritte: neue Stiftung (als Körperschaft des öffentlichen Rechts) in BS;  
 Für das Stiftungsgesetz erstellt MWK gesonderte Kabinettsvorlage; das Gesetz wird die Zusammenfassung der beiden vorhandenen Stiftungen und des Dezernats 05 der BR regeln  
 2. 2 Stellen durch Verlagerung an Landschaftsverbände (in Diekwisch-Rechnung enthalten)  
 3. NLD: Umzugstermin, Investitionsaufwand und Kostenkalkulation noch offen

**MI** - Verwaltungsmodernisierung Niedersachsen - **Stand 02.02.2004 / 10.06.2004**

### Auswertung Stellen MK

**Hinweis:**  
1. Die Zahl der "derzeit eingesetzten Stellen" bezieht sich auf die in die Projekte einbezogenen Aufgabengebiete der Verwaltungsbereiche (nicht nur die Dezernate der BezReg) und den dortigen Stelleneinsatz. Dies in dieser Zahl enthaltenen k.-w.

**Projektkategorien:**  
1. Projekt KA: Kernprojekt zur Auflösung der BezReg (Entwurf der Artikelgesetze, Stand: 20.04.04)  
2. Projekt KF: Kernprojekt zur Auflösung der BezReg (in separaten Fachgesetzen)  
3. Projekt Z: Zusatzprojekt im Zusammenhang mit der Verwaltungsmodernisierung

Ressort / Epl./Kapitel	Geschäftsbereich / Projekte	Entbehrlichen Stellen (Zielzahlen) 29.06.2003	Kategorie	Derzeitig eingesetzte Stellen in den untersuchten Bereichen	davon k.w. (ZV 1)	Entbehrliche Stellen (ohne ZV 1) -gesamt-	Zahl der entbehrlichen Stellen in der Landesverwaltung						Bemerkungen
							durch Wegfall von Aufgäben (ganz oder teilweise)	durch Privatisierung	durch Verlagerung zu Kommunen	durch Verlagerung zu Dritten	durch interne Optimierungen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
07	<b>Kultusministerium gesamt:</b>	300										1.	
	Schulverwaltung / Dez. 401-405, 108		KF	701	20	250					250	2.	
	Dez 407 (Tageseinr. und -pflege für Kinder)		KF	27								3.	
	Neuorganisation NLI, NLP, NLPB zum NILS		Z	146	8	50					50	4.	
	<b>Summen Stellen MK</b>			<b>874</b>	<b>28</b>	<b>300</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>300</b>	300	

**Bemerkungen:**  
1. Erhöhung der Zielzahl um 3 nach Absprache mit MS  
2. Übergangsweise Errichtung einer Landesschulbehörde mit Standort Lüneburg und Außenstellen in Hamover, Braunschweig und Osnabrück; danach Durchführung einer Schulverwaltungsreform Änderung des Schulgesetzes (u.a. flächendeckende Einführung der eigenverantwortlichen Schule); ein konkreter Zeitpunkt und eine genaue Zuordnung zu den Bereichen, in denen die Stellen wegfallen werden, wird erst mit Vorlage Projektbericht (ca. Mitte 2005) festgelegt.  
3. Der bislang im Nds. Landesjugendamt (Dez. 407 bei der BezReg Hamover) integrierte Bereich "Tageseinrichtungen für Kinder" soll künftig an die Schulbehörden angegliedert werden.  
4. Auflösung des Nds. Landesinstituts für Schulentwicklung und Bildung (NIL) und Nds. Landesprüfungsamtes für Lehrkräfte (NLP) und Errichtung des Nds. Landesamtes für Lehrerfortbildung Schulentwicklung (NILS); inwieweit auch Kernaufgaben der Nds. Landesszentrale für politische Bildung (NLPB) integriert werden, wird später entschieden.

Projektbetreuer: Mende / Lemmel, Ansprechpartner MK: Hease, I. Alm

MI - Verwaltungsmodernisierung Niedersachsen - Stand 02.02.2004 / 10.06.2004												
<b>Auswertung Stellen MW</b>												
Hinweis: 1. Die Zahl der "derzeit eingesetzten Stellen" bezieht sich auf die in die Projekte einbezogenen Aufgabengebiete der Verwaltungsbereiche (nicht nur die Dezernate der BezReg.) und den dortigen Stelleneinsatz. Die in dieser Zahl enthaltenen k.-w.-												
Projektkategorien:												
1. Projekt KA: Kernprojekt zur Auflösung der BezReg (Entwurf der Artikelgesetze, Stand: 20.04.04)												
2. Projekt KF: Kernprojekt zur Auflösung der BezReg (in separaten Fachgesetzen)												
3. Projekt Z: Zusatzprojekt im Zusammenhang mit der Verwaltungsmodernisierung												
Ressort / Epl./ Kapitel	Geschäftsbereich / Projekte	Entbehrlichen Stellen (Zielzahlen) 29.08.2003	Kategorie	Derzeitig eingesetzte Stellen in den untersuchten Bereichen	davon k.w. (ZV 1)	Entbehrliche Stellen (ohne ZV 1) -gesamt-	Zahl der entbehrlichen Stellen in der Landesverwaltung				Bemerkungen	
							durch Wegfall von Aufgaben (ganz oder teilweise)	durch Privatisierung	durch Verlagerung zu Kommunen	durch Verlagerung zu Dritten	durch interne Optimierungen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
08	<b>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>	600										1.
	Arbeitsmarktförderung und ESF / Dez. 107		KA	27		27						2.
	Wirtschaftsförderung / Dez. 203		KA	29		9	4		1		3	3.
	Wirtschaftsförderung / Dez 203		KA	67		59	8		51			2.
	Häfen und Schifffahrt / Dez 208		KA	18		18						4.
	Verkehr / Dez 209		KA	96		53	11		18	17		5.
	nachrichtlich:											
	Häfen und Schifffahrtsverwaltung											6.
	Landesbetrieb Strassenbau											7.
	<b>Summen Stellen MW</b>			<b>237</b>	<b>0</b>	<b>166</b>	<b>23</b>	<b>114</b>	<b>18</b>	<b>3</b>	<b>8</b>	<b>166</b>

  

Bemerkungen:	
1. Erhöhung der Zielzahl um 5 nach Absprache mit MS	
2. Euroärischer Sozialfonds (ESF), Wirtschaftsförderung: Verlagerung zur NBank (Übernahme Personen)	
3. Verlagerung der Aufgaben ohne Kosten an die Handwerkskammern	
4. Privatisierung zur Nds. Heifer-Service-Gesellschaft (HSG) - (Übernahme Personen)	
5. Reduzierung Verlagerung auf Kommunen wegen Privatisierung zu Landesnahverkehrsgesellschaft (NLVG) Eritgelte Schülerbeförderung und Nahverkehrsgenehmigungen - / + 13 Stellen	
6. Die ca. 770 Beschäftigten (incl. 18 des Dez. 208) werden von der zum 1.1.2005 zu bildenden Nds. Hafen-Service-Gesellschaft übernommen.	
7. Errichtung des Betriebes erfolgt durch Kabinettsbeschluss (MW erstellt Gesetzesvorlage mit eigener GFA)	

  

Erläuterungen:	
Privatisierung mit Personalverlagerung:	
aus:	nach:
Dez. 107+ Dez 203	78 NBank
Dez 208	18 HSG
Dez. 209	18 NLVG
	gesamt: 114
Verlagerung an Dritte ohne Personal	
aus:	nach:
Wirtschaftsordnung / Dez. 203	3 Handwerkskammern

**Auswertung Stellen ML**

Stand 02.02.2004 / 10.06.2004

**MI** - Verwaltungsmodernisierung Niedersachsen -

**Hinweis:**  
 1. Die Zahl der "derzeit eingesetzten Stellen" bezieht sich auf die in die Projekte einbezogenen Aufgabengebiete der Verwaltungsbereiche (nicht nur die Dezernate der BezReg) und den dortigen Stelleneinsatz. Die in dieser Zahl enthaltenen k.-w.-

**Projektkategorien:**  
 1. Projekt KA: Kernprojekt zur Auflösung der BezReg (Entwurf der Artikelgesetze, Stand: 20.04.04)  
 2. Projekt KF: Kernprojekt zur Auflösung der BezReg (in separaten Fachgesetzen)  
 3. Projekt Z: Zusatzprojekt im Zusammenhang mit der Verwaltungsmodernisierung

Ressort / EpI / Kapitel	Geschäftsbereich / Projekte	Entbehrlichen Stellen (Zielzahlen) 29.08.2003	Kategorie	Derzeitig eingesetzte Stellen in den untersuchten Bereichen	davon k.w. (Z/1)	Entbehrliche Stellen (ohne ZV 1) -gesamt-	Zahl der entbehrlichen Stellen in der Landesverwaltung					Bemerkungen
							durch Wegfall von Aufgaben (ganz oder teilweise)	durch Privatisierung	durch Verlagerung zu Kommunen	durch Verlagerung zu Dritten	durch interne Optimierungen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
	<b>Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>	1.000										
09/10	Landesentwicklung/Raumordnung / Dez 201		KA	35		4	2				2	
	Landwirtschaft, Ernährung / Dez 506		KA	67		10	5				5	
	Domänen- und Moorverwaltung		KF	80		10	5				5	
	Agrarstruktur / Dez 508		KA	37		10	5				5	
	Amt für Agrarstruktur		KA	1.010	69	385				247	138	1.
	Veterinärangel/Verbraucherschutz / Dez 509		KA	47	19	4	3			1		
	Forstverwaltung / Dez 510		KA	1.962		23			19	4		
	LWK (in VZE umgerechnete Stellenäquivalente)		KF			113					113	2.
	Landesforstverwaltung		KF			441						
	<b>Summen Stellen ML</b>			<b>3.238</b>	<b>88</b>	<b>1.000</b>	<b>20</b>	<b>0</b>	<b>19</b>	<b>252</b>	<b>441</b>	<b>3.</b>
											<b>709</b>	
												<b>1.000</b>

**Bemerkungen:**  
 1. Personalverlagerungen zur LWK, Umzug der betroffenen Mitarbeiter nach 2005 (nach Vorlage Konzept), an die LWK werden zusätzlich mit den Aufgaben 42 Arbeitskräfte (Stellen mit kw-Vermerk) verlagert  
 2. inklusive in Stellenäquivalente umgesetzte Budgetkürzung / separate Übertragungs-VO  
 3. Für den Bereich der Forstverwaltung erfolgt die Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts

Projektbetreuer: Ossig, Gollibruch

**Auswertung Stellen MU**

Stand 02.02.2004 / 10.06.2004

**MI** - Verwaltungsmodernisierung Niedersachsen -

**Hinweis:**  
 1. Die Zahl der "derzeit eingesetzten Stellen" bezieht sich auf die in die Projekte einbezogenen Aufgabengebiete der Verwaltungsbereiche (nicht nur die Dezernate der BezReg.) und den dortigen Stelleneinsatz. Die in dieser Zahl enthaltenen k.-w.-

**Projektkategorien:**  
 1. Projekt KA: Kernprojekt zur Auflösung der BezReg (Entwurf der Artikelgesetze, Stand: 20.04.04)  
 2. Projekt KF: Kernprojekt zur Auflösung der BezReg (in separaten Fachgesetzen)  
 3. Projekt Z: Zusatzprojekt im Zusammenhang mit der Verwaltungsmodernisierung

Ressort / Epl / Kapitel	Geschäftsbereich / Projekte	Entbehrlichen Stellen (Zielzahlen) 29.08.2003	Kategorie	Derzeitig eingesetzte Stellen in den untersuchten Bereichen	davon k.w. (ZV1)	Entbehrliche Stellen (ohne ZV1) -gesamt-	Zahl der entbehrlichen Stellen in der Landesverwaltung	Zahl der entbehrlichen Stellen in der Landesverwaltung						Bemerkungen
							durch Wegfall von Aufgaben (ganz oder teilweise)	durch Privatisierung	durch Verlagerung zu Kommunen	durch Verlagerung zu Dritten	durch Verlagerung zu	durch interne Optimierungen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		
15	<b>Umweltministerium</b>	400		22									1.	
1500	BezReg Wasserwirtschaft (Dez. 502)		KA	295	8	137	36		52	27	22	2,3.		
1506	BezReg Gewerbeaufsicht (Dez. 501)		KA	83		14	5	2		1	6			
1520	BezReg Naturschutz (Dez. 04/503)		KA	144	12	44	15		29			3.		
	nachrichtlich:													
	Wasserwirtschaft (NLO, NLWK)			745									4.	
	Gewerbeaufsicht (NLO, GA-Amtler)			509									5.	
	Naturschutz (NLO, MNA)			61									6.	
	<b>Summen Stellen MU</b>			<b>1.837</b>	<b>42</b>	<b>195</b>	<b>56</b>	<b>0</b>	<b>83</b>	<b>28</b>	<b>28</b>	<b>28</b>		195

**Bemerkungen:**  
 1. im Kapitel 1506 insgesamt noch 22 k.w. aus ZV 1, eine Spezifikation und Aufteilung auf Bezirksregierungen und Gewerbeaufsichtsamtern ist nicht möglich.  
 2. Wasserwirtschaft, Verlagerung an Dritte: Wasserversorgungsunternehmen (keine zusätzlichen Kosten, bisher Finanzierung aus Wasserentnahmegebühr, die Einsparungen stehen für neue Trinkwasserschutzmaßnahmen zur Verfügung)  
 3. Stellen erst ab 2008 entbehrlich: Wasserwirtschaft 10 Stellen, Naturschutz 27 Stellen  
 4.-6. unabhängig von den Artikelgesetzen und weiteren Verordnungen werden die geplanten Veränderungen in den Bereichen durch besondere Organisationsentscheidungen umgesetzt  
 4. insgesamt im Bereich der Wasserwirtschaft 1.040 eingesetzte Stellen  
 5. insgesamt im Bereich der Gewerbeaufsicht 592 eingesetzte Stellen  
 6. insgesamt im Bereich des Naturschutzes 205 eingesetzte Stellen

Projektbetreuer: Ossig